





67

Wahrhafte Vorstellung
des
B e t r a g e n s,

welches
Se. Königl. Majestät von Großbritannien
als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg,
bey denen
in Deutschland entstandenen Krieges-Unruhen
beobachtet haben.

Entgegen gesetzt
der Schrift, welche den Titel führet:

D a s B e t r a g e n
Sr. Allerchristl. Majest. des Königs von Frankreich,
entgegen gestellet dem Betragen des Königs
von England, Churfürsten zu
Hannover.

1758.

Amulshreß mhdreß

218

W N I P N T I I E

Walden

Walden... Walden... Walden...

Walden

Walden... Walden... Walden...

Walden

Walden... Walden... Walden...

W N I P N T I I E

Walden... Walden... Walden...

Walden... Walden... Walden...

Walden

218



Das Betragen, welches Sr. Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, bey denen gegenwärtigen im deutschen Reich entstandenen Unruhen beobachtet haben, ist von der Beschaffenheit, daß man wohl nicht hätte erwarten sollen, daß die Cron Frankreich dabey zu gewinnen glauben könnte, wenn sie das übrige damit in Vergleichung stellte. Inzwischen ist solches unternommen. Die Schrift, welche der Französische Hof unter der Aufschrift: Das Betragen Sr. Allerchristlichsten Majest. des Königs in Frankreich, entgegen gestellt dem Betragen des Königs in England, Churfürsten zu Hannover, in Ansehung derer gegenwärtigen Reichsstände und insonderheit der auf Hannoverscher Seite gebrochenen Closter-Sevenschen Convention, an das Licht treten lassen, befindet sich in jedermanns Händen.

Man hat in dem Vorbericht desselben angemerket (a), daß aus Mäßigung, und um die Gemüther nicht zu erbittern, mit deren Bekanntmachung eine Zeitlang zurückgehalten sey. Die darinn gebrauchte Schreibart ist auch an vielen Orten demjenigen sehr ungemäß, was gekrönte Häupter, obgleich sie im Kriege befangen sind, sich einander schuldig bleiben. Die angeführte Gründe selbst, sind hingegen dem wahren Verhältniß der Sache desto mehr zuwider, und werden daher die Wirkung gewiß nicht haben, die man sich davon verspricht.

Sr. Königl. Majest. von Großbritannien achten das Urtheil, welches die Welt über die Handlungen der größten Monarchen fällt, und in folgenden Zeiten noch mit mehrerer Freymüthigkeit fallen wird, zu hoch,
A 2 als

a) S. I. (nach der Straßburger Ausgabe.)

als daß Höchst-Dieselben solcher, die Gründe Ihres rechten Betragens verborgen seyn lassen sollten. Sie ergreifen also die Gelegenheit, welche die Kron Frankreich giebet, um selbige nochmals mit aller Mäßigung jedermann vor Augen legen zu lassen. Die in das volle Licht gestellte Wahrheit hat eine Kraft zu überzeugen, welche dieselbe nicht verliere, wenn sie gleich ohne Schminke und Heftigkeit vorgetragen wird. Besonders ist in dem gegenwärtigen Fall die bloße Erzählung desjenigen, was geschehen, hinreichend, um zu zeigen, auf wessen Seite die Gerechtigkeit, und wer Schuld an dem vergossenen Blute sey, wovon bereits Ströme geflossen sind, und vielleicht noch ferner fließen werden.

II. Die Zeiten, welche vor dem Nachisehen Frieden hergegangen, sind zu nahe, als daß sie bereits vergessen seyn könnten. Die Kron Frankreich, welche unerachtet der beständigen Kriege, so Ludwig der XIIIte, Ludwig der XIVte, und Ludwig der XVte, mit dem Deutschen Reiche geführt; unerachtet der Verwüstungen, die sie in solchen angerichtet, und der Provinzen, welche sie ihm entzogen haben, dennoch den Namen eines alten Freundes und Bundes-Verwandten des Reichs sich besorgen zu können, glaubet (b); die Kron Frankreich, so sich nicht entfiehlt vorzugeben (c), daß der Ehrgeiz derjenigen Fürsten, welche das Haus Oesterreich und Bourbon beständig gegen einander aufgebracht, die erste Ursach ihrer Zwistigkeiten und der Kriege gewesen, die schon lange Zeit ganz Europa, und insonderheit Deutschland verwüsteten (d);

suchte nach dem Tode Kaiser Karl des VIten, gewiß ohne alle Verhekung derjenigen Uebermacht, welche das beständige Augenmerk ihrer Absichten ist, sich dadurch zu bemätern, daß die Länder des Hauses Oesterreich unter die verschiedene Fürsten, welche einen Anspruch daran machten, dergestalt vertheilet würden, daß keiner derselben sich ihr ferner mit Nachdruck wider-

b) Vorbericht, S. 4.

c) S. 30.

d) Se. Allerchristlichste Majest. selbst urtheilen anders. *Je ne dois pas omettre, schreibt der Präsident HENault in dem Abregé de l'Histoire de France ad Ann. 1747. que Louis XV. étant à Bruges en 1745. dit en voyant les Mausolées de Charles le Hardi & de Marie de Bourgogne voila le berceau de toutes nos guerres. D. i. Ich kann hierbei nicht unerinnert lassen, daß, als Ludwig der XVte, im Jahr 1745. zu Brügges war, und selbiger die Grabmähler Karl des Kühnen und der Maria von Burgund besah, so sagte er: Hier ist die Wiege von allen unsern Kriegen.*

widersehen könnte. Se. Königl. Majest. nahmen mit einer Großmuth, wovon die Geschichte um so weniger schweigen wird, je übler solche beloh-
net ist, die Parthey des von allen Seiten angefallenen und verlassenen
Hauses Oesterreich. Sie fochten vor solches in eigener Person, und das
Blut Ihrer Unterthanen, die Schätze ihrer Krone, ja selbst die gemachte
wichtige Eroberungen, waren nicht zu theuer, um sie aufzuopfern, damit
dieses Haus von dem ihm angedroheten Untergang errettet würde. Der
Erfolg lieget der Welt vor Augen. Der Kaiserin-Königin Majest. tra-
ten zwar durch feyerliche Traktaten, des Königs von Preussen Majestät
das Herzogthum Schlesien ab. Allein, die großen Kriegs-Heere, welche
Höchst-Dieselbe nach demalen in das Feld stellen, zeigen zur Gnüge,
wie das Haus Oesterreich bey dem Nachischen Frieden diejenige Macht be-
halten habe, die man demselben, zu Erhaltung des Gleichgewichts von
Europa, in dem Zutrauen, nöthig erachtete, daß der Kaiserin-Königin
Majest. selbige nach dem ruhmwürdigen Exempel Leopold des 1sten, Jo-
seph des 1sten, und Karl des 6ten, zur Vertheidigung der allgemeinen
Freiheit anwenden würde.

Die Kron Frankreich wurde durch diesen Vorgang überzeuget, wie
wenig sie jemals ihre Absichten zu erreichen hoffen könnte, so lange Groß-
britannien durch sein Commerce die Kräfte behielte, sich solchen mit Nach-
druck zu widersehen. Kaum war also der Nachische Friede geschlossen, als
man die dadurch bereitelte Projecte auf eine andere Weise auszuführen
suchte; in dieser Absicht die Americanischen Handel anhieng, und gegen
den klaren Buchstaben des Utrechtschen Friedens, die Englischen Colo-
nien in der neuen Welt von allen Seiten zu umringen, mithin in die ge-
fährlichste Umstände zu setzen, und dadurch der Freiheit Europens ihre
vornehmste Stütze zu entziehen, sich vornahm.

Es ist hier der Ort und die Absicht nicht, die Rechte des Königs in
diesen Streitigkeiten zu vertheidigen. Sie sind der Welt hinlänglich vor
Augen gelegt. Nur kann man unangemerkt nicht lassen, daß die
Sache der Kron Großbritannien, billig die Sache aller derienigen seyn
sollte, die von der allgemeinen Freiheit ihre eigene Unabhängigkeit erwar-
ten müssen. Man siehet leicht, wohin es in und ausser Deutschland
kommen würde, wenn die Kron Frankreich, bey ihrer großen Land-Macht,
den Meister zur See spielen könnte.

Der König hätte daher Grund gehabt, wenn er bey diesen Strei-
tigkeiten auf den Beystand anderer Mächte gerechnet hätte. Allein, er
war weit davon entfernt, solche ohne Noth in selbige verwickeln zu wol-
len.

hatten. West: len. Seine ganze Beschäftigung gieng vielmehr dahin, den Frieden auf
 müßter. Tra: dem festen Lande zu erhalten.

fat vom 16.

Jan. 1756.

Derjenige mußte die Englische See-Macht wenig kennen, welcher zweifeln wollte, daß unter göttlichen Beystand ein glücklicher Ausgang des abgezwungenen See-Krieges zu erwarten gewesen wäre, wenn selbiger gleich mit einem Land-Kriege nicht verbunden worden. Die Kron England hatte daher nicht Ursach, den letztern zu veranlassen. Eben diese Umstände machten aber billig besorgen, daß die Kron Frankreich ganz anders gedächte. Sie verhehlte es auch nicht, und ihre Gesandten declarirten öffentlich, daß ein Land-Krieg unvermeidlich sey, und daß insonderheit die Königl. deutsche Lande überfallen werden sollten. Ja man ließ es hierbey nicht bewenden. Bereits im Jahr 1755. zogen sich, zu einem ganz unwidersprechlichen Beweis der führenden Absichten, Französishe Truppen an der Mosel und dem Ober-Rhein zusammen (e). Die Kron Frankreich kann ohnmöglich vorgeben, daß es damit auf die Erhaltung des Friedens angesehen gewesen. Niemand mochte sich einfallen lassen, sie zu Lande zu beunruhigen. Ihre Zurüstungen zielten also allein auf die Ueberziehung anderer ab.

Der König wandte sich bey diesen Umständen zuerst an den Kaiserl. Königl. Hof, sowohl von wegen seiner Krone, als wie Churfürst. Der Kaiserin-Königin Majest. waren es, der die Sache am nächsten angehen sollte. Als König und Churfürst erwarteten Se. Königl. Majest. von derselben eine Erinnerung der nicht lange verlaufenen Zeit, und die Erfüllung der getroffenen und von ihrer Seite so treulich besorgten Bündnisse; von des Kaisers Majest. aber, konnten Sie insonderheit als Churfürst, dasienige fordern, wozu Höchst-Dieselben durch die Wahl-Capitulation sich verbindlich gemacht haben.

Vielleicht wäre die Hülfe des Wienerischen Hofes zu erhalten gewesen, wenn man in die genugsam geäußerte Absichten des Kaiserl. Königl. Ministerii hätte hinein gehen wollen. Allein, so wenig dieses dem Zweck gemäß war, den der König hatte, Friede und Ruhe in Europa zu erhalten; So sehr glaubten Se. Königl. Majest. es der Gerechtigkeit entgegen zu seyn. Es erfolgten daher von dem Wienerischen Hofe die kaltsinnigsten Antworten, die den neuen Plan genugsam anzeigten, an dem gearbeitet wurde, und der von demienigen weit abgieng, dem das Oesterreichische Haus seine Erhaltung so oft zu danken gehabt hat.

e) Mercure Historique 1755. Septembre pag. 279-281. Novembre pag. 589.

In

In diesen Umständen fand sich Gelegenheit, mit Sr. Königl. Maj. in Preußen den Westmünsterischen Traktat vom 16ten Jan. 1756. zu errichten. Beyde Könige sahen solchen als ein sicheres Mittel an, die Ruhe in Europa, und insonderheit in Deutschland, zu erhalten. Der Kron Frankreich ward dadurch die Hoffnung vereitelt, die sie sich von einem Beystande Sr. Königl. Majest. in Preußen bey ihren auf die Verunruhigung des Reichs abzielenden Absichten machen mögen. Von dem Hofe zu Wien vermuthete man ders. Zeit noch nicht, daß er so weit gehen, und, um seinen Zweck zu erreichen, sich der Gefahr aussetzen werde, die von einer Verbindung mit Frankreich unzertrennlich war. Was hatte man also mehr Ursach zu erwarten, als daß die Kron Frankreich ein Vorhaben, zu dessen Unterstützung es ihr an Bundesgenossen fehlte, fahren lassen, und Deutschland einer sichern Ruhe genießen würde?

Je überzeugender dieses alles ist, um so schwächer ist auch dasjenige, was in der Französischen Schrift angeführet wird, um dem Westmünsterischen Traktat eine übele Farbe zu geben.

Es zeigte sich nirgends ein Feind, sagt man, als der Traktat zu Westmünster gemacht wurde (f). Dieses Vorgeben läuft gegen dasjenige, was der ganzen Welt bekannt ist. Hatte denn Frankreich nicht bereits im Jahre 1755. Truppen zusammen gezogen, und drohete es nicht die Königl. Deutsche Lande zu überfallen?

Der König von Großbritannien hatte Ursach, heißt es ferner (g), einen Krieg auf den Continent zu wünschen. Man schwächte das durch die Französische Zurüstungen zur See. Die Hannoverischen Truppen erhielten Subsídien. Man suchte den Krieg zu einem Religions-Kriege zu machen, um sich des Beystandes der Protestantischen Fürsten zu versichern. Die Hülfe des Königs von Preußen erhielt man dadurch, daß man ihm schmeichelte, seine Länder zum Nachtheil der Kaiserin-Königin zu vergrößern. Der König von Preußen hat selbst in einem öffentlich ans Licht getretenen Schreiben dem König von Großbritannien vorgeworfen, daß er Ursach an dem entstandenen Kriege sey.

Wenn diejenige von denen beyden Mächten, England und Frankreich, vor den Urheber des entstandenen Land-Krieges zu halten ist, die Nutzen davon erwarten konnte, so wird die unpartheyische Welt leicht urtheilen mögen, wer solchen veranlasset hat. Daß die Englische Sees Macht der Französischen nicht gewachsen sey, wenn nicht der Hof zu

f) S. 28.

g) S. 32. u. f.

Verfaßtes abgehalten wird, seine Kräfte zur See anzuwenden, davon wird man niemand überzeugen, der der Sache kundig ist. Beyde Mächte müssen bey einem entstehenden Land-Kriege Subsídien geben; und der Unterscheid ist nur der, daß Frankreich seine eigene Land-Macht dabey anwenden, und Eroberungen zu machen hoffen kann.

Der Vorwurf, daß man denen Hannöverschen Truppen Subsídien zuwenden wollen, ist zwar gehässig, aber zugleich sehr ungegründet. Der König hat die Kosten der Campagne von 1757. aus dem Seinigen hergegeben, und außer denen Hessischen in Englischen Gold stehenden Truppen, Großbritannien dazu nur 200 tausend Pfund beygetragen, welches, wie man leicht ermessen wird, einen sehr geringen Theil der erforderlichen Ausgaben ausgemacht hat. Wäre der Krieg zu vermeiden gewesen, so bedurften die Hannöverschen Truppen keiner Subsídien. Sollten wohl Sr. Königl. Majest. dieselbe mit der Gefahr haben erkaufen wollen, der ihre Länder ausgesetzt wurden, wenn eine Französische Armee in das Deutsche Reich einrückte?

Was die Evangelischen von den Französischen Absichten zu erwarten haben, fällt einem jeden in die Augen. Man sagte also weiter nichts, als was höchst gegründet ist, wenn man dieses denen Evangelischen Puffancern und Reichs-Ständen zu bedenken gegeben hat. Allein, so wenig Sr. Königl. Majest. einen Land-Krieg gewünscht haben: So wenig ist zu dessen Erregung dieser Grund gebraucht worden.

Des Königs von Preußen Majest. haben die Ursachen, welche sie genöthiget, zu den Waffen zu greiffen, der Welt vor Augen gelegt. Sie sind von der Beschaffenheit, daß man jeden unpartheyischen urtheilen lassen kann, ob sie nicht einen Krieg zwischen Höchst-Denenselben und der Kaiserin-Königin Majest. erregen können, ohne daß Vergrößerungs-Absichten hinzugekommen. Wenigstens wird man es wohl Sr. Königl. Majest. von Großbritannien nicht zutrauen, daß Dieselbe, da sie Ihre eigene geheiligte Person, und das Blut und das Vermögen ihrer Unterthanen zur Errettung des Hauses Oesterreichs angewandt, die gegenwärtigen Unruhen veranlasset haben, um dieses Haus zu erniedrigen.

Das Königl. Französische Ministerium siehet wohl ein, wie schwach seine vorgegebene Vermuthungen sind. Deswegen beruft er sich endlich auf ein Schreiben, welches Sr. Königl. Majest. von Preußen an des Königs Majest. abgelassen haben sollen (h). Allein, man muß einen gänzlichen Abgang tauglicher Beweisthümer eingestehen, indem man seine

Zustucht

Zuflucht zu einem Briefe nimmt, der die Zeichen der Erdichtung an der Stirne führet, und welcher allein dem bösen Herzen derer zuzuschreiben ist, die dergleichen Aufsätze durch gedungene Federn unterschieben lassen, und dem Publico aufdringen, damit in der Folge davon Gebrauch gemacht werden könne.

Die in dem Westmünsterischen Traktat enthaltene Clausul, keine fremde Truppen in Deutschland zu lassen, fährt man fort, ist gegen das Recht der Stände, mit fremden Mächten Bündnisse zu machen; und sie war vornehmlich gegen Frankreich gerichtet. Dieses konnte kraft seiner Defensiv-Traktaten, kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, jenen, im Fall eines Angriffs, Hilfe zuschicken. Die Verbindlichkeit, sich solchen zu widersetzen, die man über sich nahm, verkündigte einen ungerechten Krieg (i).

Der zweyte Articul des Westmünsterischen Traktats widerleget diesen Einwurf. Er redet von Truppen die zu Seehrung der Ruhe in Deutschland rücken würden. Auf andere konnte man auch dero Zeit nicht denken. Voraussetzen, daß die Absicht gewesen, Sachsen und Oesterreich anzugreifen, und in Gefolg dieser Clausul einer gerechten Hilfe sich widersetzen zu wollen, heißt annehmen, was zu erweisen ist, nimmer erwiesen werden kann, und wovon das Gegentheil bereits gezeigt ist.

Man hat, wird endlich eingeworfen, in dem zu Westmünster geschlossenen Traktat die Oesterreichische Niederlande von der in Deutschland zu errichtenden Neutralität ausgeschlossen. Diese Auslassung verrieth die Absichten beyder Höfe. Sie haben Frankreich dadurch locken wollen, selbige anzufallen, und dadurch einen allgemeinen Krieg zu erregen (k).

Die Ursach, warum der Traktat auf die Oesterreichische Niederlande nicht erstreckt worden, ist in dem deshalb errichteten Separat-Articul wörtlich enthalten. Sr. Königl. Maj. in Preußen waren, nach dem Dresdner Frieden, selbige zu garantiren nicht schuldig. Wie konnte man auch der Kaiserin-Königin Majest. diese Garantie aufbringen, da selbige mehrmalen bezeuget hatten, wie sie von Frankreich nichts zu beforgen habe? Stund es nicht in der Macht Sr. Allerchristl. Majestät die Oesterreichische Niederlande ohnangefallen zu lassen? Gab der Westmünsterische Traktat Ihnen ein Recht zu deren Ueberziehung? und wa-
ren

i) Vorbericht S. 15. 16. Betragen S. 27.

k) S. 29. 31.

ren *Se. Königl. Majest. von Großbritannien* Schuld daran gewesen, wenn ein so ungerechter Entschluß gefaßt worden? Unterdessen versicherte dennoch jener Traktat, die Ruhe dieser Gegenden so gut, als wenn sie nahmentlich darunter begriffen wären. Die Kron Frankreich mußte natürlicher Weise Bedenken tragen, einen Krieg in den Niederlanden anzufangen, und dadurch zu einer Zeit, da sie sich ihren eigenen Anführen nach (1), von ihrem Bundes-Verwandten verlassen sahe, auch anbey in einem beschwerlichen See-Krieg verwickelt war, Oesterreich, Holland und andere Puissancen wider sich aufzubringen, die theils der errichteten Traktaten halber, theils ihres eigenen Interesse wegen an dem Kriege solchensfalls hätten Theil nehmen müssen.

Das Betragen *Er. Königl. Majest. von Großbritannien*, bey Errichtung des Westmünsterischen Traktats ist demnach untadelhaft, und derselbe bleibet ein unwidersprechlicher Beweis der Bemühung, welche Höchst-Dieselben angewandt haben, den Frieden in Europa zu erhalten.

IV. Die Kron Frankreich ergriff ganz andre Maas-Regeln. Ihre anzubringen, den Krieg auf dem Lande zu führen. Die Königl. Französische Gesandten verhehlten, wie bereits angemerkt worden, solches nicht, und die großen Krieges-Zurüstungen, welche man veranstaltete, nebst denen bereits im Jahr 1755. an der Mosel und Ober-Rhein zusammen gezogene Truppen, sind davon ganz überzeugende Beweisthümer.

Betragen des
Französischen
Hofes.
Traktat von
Versailles
vom 1sten
May 1756.

Ihr gelung es auch hierinn dergestalt, daß sie der Kaiserin-Königin *Majestät* bewegte, den Traktat, welcher den 1sten May 1756. zu Versailles unterzeichnet ist, einzugehen.

Die Absichten, so die Höfe zu Wien und Versailles bey dieser Verbindung hatten, und die Folgen, welche man sich von dem System versprach, welches darauf gebauet wurde, sind leicht zu entdecken.

Die Kron Frankreich wollte den König von Preußen davor gestraft wissen, daß er die Abhängigkeit, welche man von allen Europäischen Puissancen fordert, zu entkennnen sich unterstanden, und einen an sich zwar unschuldigen, den Französischen Absichten aber ungemässen Traktat mit dem König geschlossen hatte.

Man meynete aber vornehmlich durch die genomene Maas-Regeln, durch den Krieg, den man zu Lande führen wollte, und durch die Ueberziehung der Königl. Deutschen Provinzen, *Se. Königl. Majest. von Großbritannien* entweder zu einem ihrer Krone nachtheiligen Frieden zu

1) S. 29.

bewegen, oder in dessen Entstehung, solche Absichten ausführen zu können, die den Umsturz des Hauses Hannover zur Folge haben sollten.

Dieses sind keine bloße Mutmassungen. Es ist das Urtheil eines Mannes, den seine Einsicht und das billige Vertrauen, welches die vereinigten Höfe gegen ihn hegten, in den Stand setzten, die Wahrheit zu erfahren, und der die Nachrichten die er seinem Hofe gab, aus den besten und ganz untrüglichen Quellen schöpfte:

Si elle (la Cour de Londres) ne se separe pas du Roi de Prusse schreibt der Graf von Flemming den 29ten Jul. 1756. (m), *en faisant la paix avec la France aux meilleurs conditions possibles* cette derniere ira de Succès en Succès, & de Projet en Projet, *qui pourvoient à la longue devenir funeste à la Maison d'Hannovre.*

[Falls derselbe (der Hof zu London) sich nicht von dem Könige von Preussen absondert, und mit Frankreich so gut er kann, Frieden macht, so wird dieser letzte Hof von einer glücklichen Unternehmung zur andern und von einem Entwurfe zum andern fortschreiten, welche in der Länge mit dem Untergang des Hauses Hannover sich endigen können.]

Der Hof zu Wien, der von Sr. Königl. Majest. einen so treuen Beystand genossen, der nach den feyerlichsten Traktaten, die Königl. Länder zu vertheidigen schuldig war, setzte sich so wenig gegen die Uebersetzung derselben, daß eben dieser Graf Flemming unterm 12ten Jun. 1756. von ihm melden konnte (n):

Je crois même qu'on ne seroit pas fâché, que la France, pour embarrasser d'autant plus ce Prince (le Roi de Prusse) envoyat une Armée de 60 mille hommes dans les Pais d'Hannovre, ce qui faciliteroit beaucoup leurs desseins:

[Ich glaube so gar, daß man es eben nicht ungern sehen würde, wenn Frankreich, um diesen Prinzen (den König in Preussen) desto mehr in die Enge zu treiben, eine Armee von 60000 Mann in das

B 2

Hanno.

- m) *S. Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe, Anl. XXVIII.*
 n) *S. Königl. Preuß. Beantwortung der sogenannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gebiehene Königl. Preuß. Krieges-Manifeste, Circularien und Memoires, Anl. X.*

Hannöversche schickte, als welche ihre Absichten sehr erleichtern würden.]
 Die Ursachen dieser Gesinnung, und der Sr. Königl. Majestät auf den Fall einer Ueberziehung versagten Hülfe, zeigte eben derselbe seinem Hofe bereits unterm 1ten May 1756. mithin an eben dem Tage, da der Versailleser Tractat unterzeichnet ist, folgendermaßen an (o):

Il paroît clairement que depuis qu'elle (la Cour de Vienne) ne peut avoir le Roi de Prusse pour l'objet de la guerre, elle n'en veut non plus courir les risques avec l'Angleterre contre la France, qui lui paroît un ennemi bien moins dangereux que le Roi de Prusse.

[Es ist augenscheinlich, daß seit dem derselbe (der Hof zu Wien) nicht mehr den König von Preußen zum Gegenstande des Krieges haben kann, er auch nicht mit England wider Frankreich es wagen will, als welches er für einen minder gefährlichen Feind als den König in Preußen ansiehet.]

Warum man aber die Krone Frankreich nicht so sehr fürchtete, als den König von Preußen, das enthält die Depeche vom 9ten Jun. 1756. (p) in folgenden Worten:

Cependant on ne remarque que trop, qu'on veut se mettre au dessus de toutes ces difficultés & qu'on ne songe à rien, qu'à donner une autre face aux affaires de Religion dans l'Empire & à conquérir la Silésie.

[Dem ungeachtet siehet man nur gar zu deutlich, daß man sich hier Meister von allen diesen Schwierigkeiten machen will, und daß man auf nichts denke, als nur darauf, wie man den Religions-Affären im Reiche eine andere Gestalt geben und Schlesien wiederum erobern möge.]

und die Depeche vom 18ten eben desselben Monats (q) also:

Je me persuade de plus en plus, que les reflexions que j'ai faites dans mes precedentes depeches & sur tout dans celle du 9. d. c. se trouvent fondées, & je ne saurois quasi pas douter, que la Cour où je suis, n'ait un projet formé, qui porte principalement sur les deux objets suivant: *Savoir sur la Religion & le reconvement de la Silésie.*

[Ich werde je mehr und mehr darinnen bestärker, daß meine Gedanken, welche ich in meinen vorhergehenden Depechen, und besonders

o) Ibid. Anl. p. VIII.

p) Ibid. Anl. p. IX.

q) Ibid. Anl. p. XI.

sonders in der vom 9ten dieses geäußert habe, gegründet seyn müssen, und ich kann bey nahe nicht zweifeln, daß der Hof, wo ich mich aufhalte, nicht einen Entwurf fertig haben sollte, welcher haupt- sächlich auf diese zwey Punkte eingerichtet ist; nämlich auf die Religion und Wiedereroberung von Schlesien.]

Die Art und Weise, wie man dieses Vorhaben zu Stande zu bringen vermeinte, beschreibt er deutlich in dem sehr merkwürdigen Schreiben vom 28sten Jul. 1756. (r) folgendergestalt:

On comprend fort bien qu'il est nécessaire de poursuivre sans interruption les mesures, qu'on a deja commencées, afin de se mettre dans les circonstances presentes à deux de jeu & en bon état, que le Roi de Prusse se trouve par là obligé pour soutenir ses armements & les Augmentations faites où à faire, de se consumer à petit feu, ou pour prevenir cet inconvenient de se laisser aller à une resolution precipitée, Et c'est precisement là, ou il me semble qu'on l'attend.

[Man begreift hier recht gut, daß es nöthig ist, ohne Nachlaß, die einmal schon angefangene Maas Regeln fortzusetzen, um dadurch bey gegenwärtigen Umständen hinter der Hand zu sitzen, und in guter Verfassung zu seyn, damit der König von Preußen sich dadurch gezwungen sehe, nur seine Zurüstungen, und seine theils schon geschehene, theils noch vorzunehmende Vermehrungen, welche seine Kräfte übersteigen, zu unterhalten, sich allmählig aufzuzehren, oder um dieses Inconvenienz zu verhüten, einen übereilten Entschluß zu ergreifen, und dieses ist es eigentlich, worauf man hier zu lauren scheint.]

Aus diesen Absichten, durch diese Wege, ist der in Deutschland entstandene Krieg zu seinem Ausbruch geleitet worden, die Welt mag ihn urtheilen, ob Se. Königl. Majestät es sind, dem solches zuzuschreiben sey, oder wem die Schuld davon beygelegt werden muß.

Das Betragen des Königs ist nach entstandenen Kriege sich wie- V.
derum völlig gleich, gerecht und unschuldig geblieben. Höchst- Diefelbe Anfang des
hatten mit des Königs von Pohlen Majestät von jeher in Freundschaft Krieger. Des
und gutem Vernehmen gelebet. Sie wünschten den Frieden, und ob traagen des
Sie gleich des Königs von Preußen Majestät weder anrathen konnten Königs das
noch wollten, die nöthigen Vertheidigungs- Mittel zu verabsäumen, so bey.
hatten

B 3

r) Memoire raisonné Anl. XXVIII.

hatten Sie dennoch Diefelbe erfucht, zu folchen nicht ohne die äußerfte Noth zu fchreiten. Mit der Kaiferin Königin Majestät waren Diefelben in Friede. Sie haben daher an dem Ausbruch des Krieges zwischen Preußen, Oesterreich und Sachsen, so wenig einigen Antheil genommen, als Ihnen folches von Sr. Königl. Majestät in Preußen angemuthet worden. Diefes ist mehrmalen, insonderheit dem Kaiserl. Hofe, der Reichs-Versammlung und durch eigene Abschickungen denen vornehmsten Deuffchen Höfen declariret. Chur-Braunschweig trug bey der den 10den Jan. 1757. angestellten Comitial-Deliberationen lediglich darauf an, daß das Reich die entstandene Unruhen zu vermitteln, und gültlich beyzulegen suchen sollte. Alle diese Umstände sind weltkundig, und nimmer wird man nur den geringsten Schritt, die mindeste Handlung aufweisen können, woraus das Gegentheill erhellet.

VI.
Angebotene
Neutralität

Der hinzugekommene Winter verhinderte die Krone Frankreich bereits im Jahre 1756. ihre Troupen gegen Sr. Königl. Maj. Lande anrücken zu lassen. Er eröffnete aber eine neue Scene, durch die Neutralität, welche man höchst. Denenselben anboth. Man will dasjenige, was deswegen vorgekommen, zuvörderst aus den Original-Urkunden der Welt vorlegen, und demnächst diejenigen Folgen daraus ziehen, welche die Sache selbst an die Hand giebet.

Der Graf von Kaunitz eröffnete den 4ten Jan. 1757. dem Königl. und Churfürstl. Abgesandten von Steinberg, wie er ihm einen Vortrag zu thun habe, den er nicht erwarten würde. Der Kaiferin-Königin Majestät hätten befohlen, dem Gesandten ein Memoire zuzustellen (welches er zugleich einhändigte) und dabey zu bezeugen, wie man einer Geg. Erklärung darüber bald möglichst zu erhalten wünsche.

Das Memoire selbst ist in der Anlage No. I. abgedrucket. Man wird darin bemerken, daß bey der anerbietenen Neutralität zugleich gefordert sey:

d'accorder à l'Imperatrice & ses Alliés toutes les sûretés, facilités Et conditions justes & raisonnables qui doivent être une suite de cet engagement.

Der Kaiferin und Dero Allürten alle Sicherheiten, Bereitwilligkeiten und auch alle billige und vernünftige Bedingungen zuzugestehen, welches alles Folgen dieser Verbindungen seyn müssen.

Nichts war natürlicher, als daß der König eine Erklärung dieser zwey Deutigen und allemal nach Willkühr auszulegenden Worte begehrte. Er

Er that solches in einer Antwort, die der bisher von ihm als Churfürst geführten Sprache gemäß war, und worinn mit derjenigen Freymüthigkeit und Redlichkeit, womit Se. Majestät allemal zu Werke gehen, ihre Entschloßung, die Französischen Trouppen abzubalten, übrigens aber an dem Kriege keinen Theil zu nehmen, dergestalt wiederholet sind, daß die Versicherung davon allein hingereicher hätte, wenn die Absicht wirklich gewesen wäre, Dero und Ihrer Allirten Lande unbeunruhiget zu lassen, falls sie sich als Churfürst, in diesen Krieg nicht mischen würden.

Der Königl. Französische Hof hat diese Erklärung der von ihm herausgegebenen Schrift in einer Uebersetzung beygefüget (s), daher man sie hier nicht von neuen abdrucken läßt.

Zu Wien wurde darauf vorläufig geantwortet, daß man desto weniger mit der Krone Frankreich Abrede nehmen müßte. Während der solcher Zeit unterzeichnete aber dieser Hof, mit dem Grafen von Creves eine Convention, vermöge welcher die Französische Armee den 10den Julii über die Weser gehen sollte. Dieser Umstand ist durch das eigene Zeugniß des besagten Grafens außer Zweifel gesetzt (t).

Nunmehr, nämlich im April stellte der Graf Colloredo, dem Königl. Staats-Minister von Münchhausen in London, statt einer Erklärung, einen Entwurf der zu entrichtenden Neutralitäts-Convention zu. Man forderte darinn nicht allein den Durchzug. Der König sollte seine Befestigungen andern einräumen, seine Truppen weder vermehren noch bey einander halten, sondern nach einer zu nehmenden Abrede verlegen, folglich in der That, Herr und Meister in seinem eigenen Lande und über seine eigene Truppen zu seyn, aufhören, ja wirklich entwoffnet seyn. Das Französische Ministerium hat kein Bedenken gefunden, auch diesen Auffas seiner Schrift (u) anzuhängen.

Was man sich leicht vorstellen konnte; was man nach der von dem Grafen von Creves unterzeichneten Convention suchen mußte; solches

s) S. 39.

t) Dés le Mois de Mars, j'avois signé à Vienne une Convention, ou l'epoque de ce passage (über die Weser) étoit fixé au plutot au 10. Juillet. v. *Eclaircissements, présentés au Roi par Mr. le Marechal d'Etrées.* p. 8. d. i. Seit dem Monat März hatte ich eine Convention zu Wien unterzeichnet, wo der Zeit-Punct des Ueberganges über die Weser zum höchsten auf den 10den Julii bestimmter war.

u) S. 39.

ches erfolgte. Der König brach eine Handlung ab, die nur bloß den Uebermuth der Hölle, die sie veranlasset hatten, zeigte.

Iho ist der Leser im Stande, darjenige zu beurtheilen, was in der Schrift des Französischen Hofes über diesen Punkt angeführt ist.

Man suchet zuvörderst den König bey seinen Bundes-Verwandten verdächtig zu machen, indem vorgegeben wird, daß derselbe die Neutralität ins geheim gesücher habe (x), auch selbige noch nachher annehmen wollen, wenn die Französische Armee, statt durch die Königl. Länder zu gehen, über Cassel, Braunschweig, Gotha und Weimar marschiret wäre (y). Der Verfasser der Französischen Schrift hat sich ohne Zweifel, indem er dieses gegen alle Wahrheit niedergeschrieben, nicht erinnert, daß diejenige Antwort des Königs, welche er selbst seinem Aufsatz beygefügt hat, das Gegentheil so von dem einen, wie von dem andern dieser beyden Vorwürfe zeigt. Der König dankt darinn vor diesen Antrag, als vor einen nicht von Ihm, sondern von der Kaiserin Königin Majestät herrührenden Vorschlag:

Sa Maj. a appris heißt es, avec autant de plaisir que de reconnaissance pour S. M. l'Imperatrice Reine d'Hongrie & de Boheme, que S. M. I. & R. vouloit bien s'occuper des moyens d'empêcher que les Pais appartenans à Sa Maj. Brit. en Allemagne ne fussent enveloppés dans les troubles presens.

[Daß Ihre Großbritannische Majestät mit so viel Vergnügen als Erkenntlichkeit gegen Ihre Majestät die Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen vernommen, daß Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät sich die Mühe geben wollten Mittel ausfindig zu machen, dadurch verhütet werden könnte, daß die Ihre Großbritannischen Majestät in Deutschland zustehende Länder in die gegenwärtigen Unruhen nicht mit verwickelt werden möchten.]

Se. Königl. Majestät declariren ferner:

qu'Elle persistoit dans la resolution, de prendre toutes les mesures capables, d'éloigner les troupes étrangères de ses possessions & de leur voisinage pour détourner plus efficacement le danger qui peut les menacer.

[Es beharreten Dieselben auf Dero Entschlüßung, alle Maas-Regeln zu ergreifen, wodurch fremde Truppen von den Gränzen Ihrer

x) S. 38.

y) S. 39. 40.

rer Staaten und ihrer Nachbarschaft entfernt werden könnten, um dadurch desto nachdrücklicher alle selbstigen drohende Gefahr abzuwenden.]

Die Französische Armee wäre von der Nachbarschaft der Königl. Länder nicht entfernt geblieben, wenn sie den Weg genommen hätte, den man ihr vorgeschlagen haben soll. Nachdem diese Erklärung zu Wien abgegeben worden, konnte man keine fernere Anträge thun, bis eine Antwort erfolgte. Diese erhielt man erst, mittelst des Entwurfs der Convention; und daß darauf die Handlung sofort abgebrochen sey, wird der Kaiserl. Königl. Hof nicht leugnen.

Der Französische Hof begreift wohl, daß diese Vorwürfe zu der Hauptsache nichts thun, daß es darauf ankomme, ob der König schuldig gewesen, die Neutralität, die man ihm anoth, anzunehmen? Ob die Ausschlagung derselben dasjenige, so man gegen seine und seiner Allirten Länder nachher ausgeübet hat, rechtfertiget? Und ob nicht vielmehr die angefragene Bedingungen selbst ein deutlicher Beweis der ungerechten Absichten sind, die Frankreich gegen ihn ausüben wollte? Man sucht sie auch deswegen wirklich zu entschuldigen. Es geschieht aber mit Gründen, deren Schwäche leicht zu zeigen ist.

Der König, heißt es, war schuldig, der Französischen Armee den Durchzug zu gestatten (z). Sie konnte keinen andern Weg nehmen (a). Die Bedingungen, die man anboth, waren weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich. Die Vestung Hameln sollte Rußland oder Dänemark anvertrauet werden (b).

Nichts ist ungegründeter, als daß Se. Königl. Majestät schuldig gewesen seyn sollten, denen Französischen Truppen den Durchzug zu gestatten.

Nach dem Natur- und Völker-Recht, dessen sich die Stände des Reichs gegen auswärtige Mächte bedienen, kann kein Staat den andern zwingen, sein Krieges-Heer durch dessen Lande führen zu lassen (c). Am wenigsten mag ein Durchzug alsdenn gefordert werden, wenn derselbe Anlaß geben könnte, daß das Land ein Schauplatz des Krieges würde (d).

Ber-

z) S. 39. 40.

a) S. 39. 40.

b) S. 39.

c) PUFENDORF du Droit de la Nature & des Gens L. 3. C. 3. §. 4.

d) PUFENDORF c. 1.

Bermöge der Reichs-Gesetze darf der Kaiser keine fremde Völker in Deutschland, ohne Einwilligung der Stände, führen (e). Selbst in denen Fällen, da der Reichs-Versammlung nach, ein Reichs-Stand den Durchzug zu verstaten schuldig ist, muß selbiger ohne Gefahr und Schaden desjenigen geschehen, durch dessen Lande er begehret wird (f). Es muß daher (g) vor dem Durchziehen Caution gemacht werden, daß der Herr des Krieges Volks, es ohne Schaden, in kleinen Partheyen, mit Bezahlung des, was selbige erhalten, durchführen wolle.

Man halte den Durchzug gegen diese Regeln, welcher von dem König verlangt worden. Die Einführung der Französischen Truppen ist nimmer vom Reich bewilliget. Die Krone Frankreich hatte auf dem Reichs-Tage noch kurz vorher bezeuget, wie sie diejenige Rache vor gerecht halte, welche sie wegen der Amerikanischen Handel an den Deutschen Staaten des Königs ausüben könnte (h). Nicht sie wolte demselben deswegen Sicherheit machen, sondern sie forderte von ihm, daß er seine Bestung andern einräumen, und sich entwaffnen lassen, mithin es ihrem völligen Willkühr überlassen sollte, ob sie unter dem Vorwand des Durchzuges, die vor gerecht gehaltene Rache ausüben, und seine Länder bis auf Kindes Kinder eben so gut verheeren wolte, als solches durch den Krieg geschehen konnte.

Die bloße Forderung des Durchzuges bewies auch genugsam, wie dieses die Absicht sey. Man darf nur die Augen auf eine Land-Karte werfen, um überzeuget zu werden, daß der nächste Weg aus Frankreich nach Sachsen und Böhmen, wo der Schauplatz des Krieges war, keinesweges durch die Deutschen Länder des Königs und seiner Nachbarn gehe.

Es ist nicht zu bewundern, wenn die Krone Frankreich diejenigen Bedingungen, die sie von dem Könige forderte, weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich findet. Nach der Obergewalt, die sie sich anmaßet, glaubt dieselbe, alle andere Puissancen und Reichs-Stände müßten dasjenige, was sie ihnen anmüthet, es sey beschaffen wie es wolle, billig, gerecht und anständig achten. So zärtlich sie auf ihre Ehre ist:

So

e) Wahl-Capitulation Art. IV. §. 7.

f) Instrum. Pac. Westphal. Art. 17. §. 9.

g) Reichs-Abschied von 1598. §. 31. 32.

h) Declaration du Roi T. C. delivree à la Diète de l'Empire par le Baron de Mackau du 20. Mars. 1757.

So viel Gleichgültigkeit fordert sie darüber von andern. Aber dadurch wird die Sache selbst nicht geändert, noch bewirkt, daß nicht jedermann empfinde, wie nichts schimpflicher, ungerechter und härter sey, als daß ein freyer Reichs-Stand von einer auswärtigen Macht, in seinem eigenen Lande, der ihm von Gott verliehenen Herrschaft beraubet, und gleichsam entwaffnet werden soll. Die Stände des Reichs können in zwischen aus diesem Beispiele lernen, wie der Durchzug beschaffen sey, den die Krone Frankreich als Garant des Westphälischen Friedens zu begehren, mit Beyfall des Hofes zu Wien sich berechtiget hält. Die Reichs-Stadt Edln hat es schon in diesem Kriege erfahren. Und die Zeiten werden vielleicht, ehe man es vermuthet, kommen, da auch diejenigen es empfinden werden, welche ihr Religions-Eifer, die empfangenen Subsidien, und andere Absichten jeko ruhig und gleichgültig bey denjenigen machen, was ihren Mit-Ständen wiederfähret.

Man hoffet, daß dasjenige, was bisher gesagt ist, hinreicht, um das Betragen des Königs bey dem Neutralitäts-Geschäfte mit demjenigen in Vergleichung zu stellen, was die Krone Frankreich dabey beobachtet hat. Se. Königl. Majestät haben als Churfürst die Versicherung wiederholet, so viel an ihnen war, den Frieden in Deutschland zu erhalten. Die Hofe zu Wien und Versailles sind von Anfang her mit Zweydeutigkeit dabey zu Werke gegangen. Sie haben während der Unterhandlung eine Convention unterzeichnet, nach welcher den 10den Jul. die Französische Armee in dem Churfürstenthum seyn sollte. Und die Bedingungen, welche sie darauf dem König vorgeschlagen, sind so schimpflich, hart und ungerecht, daß sie den festen Entschluß reizten, der gefaßt war, mit Beysehung alles desjenigen, was die Rechte erforderten, die Königl. Länder feindlich zu überziehen.

VII.

Dieser Vorsatz wurde auch darauf sofort ins Werk gesetzt. Man könnte umständlich dasjenige vorlegen, was die Königl. Länder dabey gelitten haben. Dem Publico ist solches aber nicht verborgen. Die abgebrannte Vorstadt zu Jelle; Die größtentheils in einem ohne alle Ursach angezündeten Feuer aufgegangene Stadt Hona; So viel geschaffenes geplünderte Städte und Dörfer; Die fast dem ganzen Lande geraubere Pferde; Die abfouragirten Felder; Die über viele Millionen ansteigende Erpressungen; Die gegen die vornehmsten Bedienten des Königs begangene Unanständigkeiten; werden das Andenken einer Ueberziehung bis auf die späteste Zeiten bringen, die so hart als ungerecht war.

C 2

Wenn

Ueberziehung der Königl. Länder. Solche kan durch die Eigens-Garants des Westphälischen Friedens nimmer gerechtfertiget werden.



Wenn die Krone Frankreich ihr Betragen vor der Welt rechtfertigen wollte, so müßte sie hinlängliche Ursachen dieses ihres in den Chur-Braunschweigischen Landen ausgeübten feindseligen Verfahrens angeben. Man wird selbige in der herausgegebenen Vertheidigungs-Schrift nirgend finden.

Sie beruft sich zwar auf den Krieg mit England (i), und die Thätlichkeiten, womit man disseits den Anfang gemacht haben soll (k). Allein von beyden geschiehet nur im Vorbeygehen Erwähnung. Sie siehet wohl ein, daß es ein gegen die bekanntesten Regeln des Völker-Rechts streitender Satz sey, dadurch dem deutschen Reich ein fast ununterbrochener Krieg angekündigt würde, wenn man vorgeben wollte, daß die in dessen Verband stehende Länder so oft angefallen werden könnten, als diejenigen Könige, welche solche besitzen, in Streitigkeiten verwickelt werden. Dafern die Anrückung einer zahlreichen Königl. Französischen Armee gegen die hiesige Lande, nicht Krieges-Erklärung genug seyn soll: So wird man dennoch nicht leugnen können, daß, ehe die beyderseitigen Truppen sich einander so nahe gewesen, daß Thätlichkeiten erfolgen können, der Marschall von Etrees die in des Königs Besitz seyende, nachhero von der Krone Frankreich gleichsam aus Obrist-Richterlicher Gewalt, dem Grafen so gar wiederum eingeräumte Grafschaft Bentheim feindlich behandelt habe, und dadurch Französischer Seits mit den Feindseligkeiten der Anfang gemacht worden.

Nichts bleibt also übrig, als die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen Friedens, die man vorschüzet. Die Krone Frankreich, heißt es, muß vermöge derselben, die Waffen gegen diejenigen, die den Frieden stören, so wohl als gegen deren Helfer, ergreifen. Se. Königl. Majestät in Preußen haben Chur-Böhmen und Chur-Sachsen feindlich angefallen. Von Chur-Braunschweig und denen mit selbigem einverstandenen Fürsten, ist dabey Beystand, und denen Reichs-Schlüssen keine Folge geleistet. Sie mögen sich also nicht beschweren, wenn sie gleichfalls feindlich überzogen worden (l).

Man hat sich dieses Grundes zwar hauptsächlich gegen des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchl. bedienet. Allein, da er der einzige ist, welcher angeführet worden, den feindlichen Ueberfall der Deutschen Reichs-Stände zu rechtfertigen; da ferner Se. Königl. Majestät

i) S. 37.

k) S. 42. 43.

l) Vorbericht S. 12. u. f.

jestät von Großbritannien das Betragen Höchstbesagter Sr. Durchl. für gerecht und ruhmwürdig halten, und dessen Sache von der Ihrigen nimmer trennen werden: so verdienet er, daß man ihn beantworte.

Die Krone Frankreich setzet zum voraus, daß der König von Preussen in dem Kriege mit der Kaiserin-Königin Majestät der angreifende Theil sey, und keine hinreichende Ursachen gehabt habe, die Waffen zu seiner Vertheidigung zur Hand zu nehmen. Man siehet leicht, wie viel sich darauf antworten lasse, und daß die merkwürdige Depeche des Grafen von Flemming vom 28sten Jul. 1756. (m) ganz ein anders zeige. Da aber jeko nicht von einer Rechtfertigung Sr. Königl. Majestät in Preussen die Frage ist, als wozu Dieselben fremder Federn nicht bedürfen: So will man bloßerdings die Sache so nehmen, als wenn es mit jenem Satze seine Nichtigkeit hätte.

Zur Erreichung des Zwecks, den man allhier hat, ist es also hinlänglich, zwo Anmerkungen zu machen, welche die Nichtigkeit des gegen theiligen Vorwands in das völlige Licht setzen.

Zwörderst ist es schlechterdings falsch, daß der König als Churfürst, oder die mit ihm verbundene Reichs-Stände, zu der Zeit, da ihre Lande überzogen worden, an dem Kriege zwischen Sr. Königl. Majestät in Preußen und dem Hause Oesterreich Theil genommen. Er hat sich vielmehr mehrmalen erklärt, wie solches seine Absicht nicht, sondern er nur die Einrückung fremder seine Grenzen drohender Truppen zu verhindern gemeynet sey. Alle Schritte, welche derselbe gethan, und alle genommene Maas-Regeln waren diesem Entschlus gemäß eingerichtet. Nimmer wird man das mindeste beybringen, woraus das Gegentheil erhellet.

Der König und die mit ihm verbundene Fürsten richteten freylich bey denen den 10den Jan. auf dem Reichs-Tag angestellten Berathschlagungen ihre Stimmen auf eine gütliche Vermittelung, und sie haben an denen Schlüssen keinen Theil genommen, die von andern beliebt sind. Allein der Westphälische Friede will wörtlich, daß man die Güte versuchen solle, ehe von denen Garants desselben zu den Waffen gegriffen wird (n). Er versichert denen Ständen des Reichs eine völlige Freyheit, in Abgebung ihrer Stimmen (o) und verschiebet die Frage, wiefern deren Mehrheit in Collecten-Sachen, solgich bey denen behuf

E 3

Führung

m) Memoire raisonné Anl. XXVIII.

n) Instrum. Pac. Monast. S. 115. 116.

o) Ibid. S. 63.

Führung eines Krieges, nöthigen Bewilligungen, gelten solle, zu einer Reichstäglichen Vereinigung (p). Die Krone Frankreich, wenn sie den Namen eines Garants dieses Friedens verdienen will, hätte also denen demselben gemäßen Mitteln beytreten müssen, die der König in Vorschlag gebracht hat. Statt dessen maßet sie sich das Recht an, die Reichs-Schlüsse zu erquiren, welches ihr nirgend mitgetheilet ist, und über eine mehrere Gewalt in Deutschland aus, als dem Kaiser selbst darinn zusiehet.

Nichts aber zeigt so unwidersprechlich, wie unverantwortlich die Garantie des Westphälischen Friedens von der Krone Frankreich mißbraucher worden, als zweyten das Betragen, welches sie in den Chur-Braunschweigischen Ländern zu der Zeit beobachtet hat, da sie in selbigen den Meister spielte. Könnte jemand daran zweifeln, wie ihre Absicht bloß dahin gegangen, sich an den König der Amerikanischen Händel halber zu rächen, dessen, und der mit ihm verbundenen Evangelischen Reichs-Stände Lande bis auf das äußerste auszusaugen, und ihnen dadurch die Kräfte zu entziehen, sie zur Vertheidigung der Religion und deutschen Freyheit anzuwenden: So würde wenigstens dieses Betragen dergleichen Zweifel gänzlich hinwegnehmen. Kaum waren die Königl. Französischen Truppen in die Hannoverschen Länder gerücket, als man in selbigen nicht etwa Contributiones ausschrieb, sondern eine völlige Regierung derselben anordnete, und sie mit Heeren der zu diesem Ende zum voraus mitgebrachten Bedienten überschwemmete. Die Länder hörten auf, Länder ihres Herrn zu seyn. Sie hießen in allen herausgelassenen Patenten des Pais conquis de S. M. T. C. Man forderte sogar von der Stadt Hameln den Huldigungs-Eid. Dem Königl. Ministerio wurde angezeigt, daß vermöge einer zwischen der Kaiserin-Königin Majestät und der Krone Frankreich zum voraus errichteten Convention, diese die Einkünfte des Landes unter sich theilen würden. Das ganze Churfürstenthum, les Pais conquis & à conquerir sur le Roi Electeur de Hannover ist einem Bürger in Paris verpachtet, und solches im Lande durch ein öffentliches Patent bekannt gemacht. Wer vorgeben wollte, daß dieses rechtmäßige Befugnisse eines Garants des Westphälischen Friedens wären, daß man dabey keine andere Absicht gehegt habe, als die Reichs-Gesetze zur Execution zu bringen, und des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz des Churfürstenthums Sachsens wiederum zu verhelfen, der

p) Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 2.

Der müßte die Empfindungen verleugnen, die offenbare Wahrheiten auch in den Herzen partheylicher Menschen hervorbringen.

Allein, man hält sich zu lange bey Widerlegung eines Vorwandes auf, dessen Nichtigkeit einem jeden in die Augen leuchtet, den die Krone Frankreich, so bald sie Meister von dem Churfürstenthum war, zu gebrauchen aufgehört, und durch ihr Betragen, da ihr der König als Churfürst den Frieden anboth, am deutlichsten widerleget hat. Man will sich daher wieder zu dem Fortgange des Französischen Verfahrens gegen Sr. Königl. Majestät, und nunmehr zu der Kloster-Sevenschen Convention, und denen daher genommenen Vorwürfen wenden.

Wenn man dasjenige liefert, was der Französische Hof in der herausgegebenen Schrift von selbiger anführet: So sollte man glauben, daß er nirgend mehr Recht habe, als in diesem Punkt. Und dennoch ist niemals etwas weniger zu rechtfertigen gewesen, als sein dabey geführtes Betragen. So wie hingegen das Betragen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien auch hier frey von allen gegründeten Vorwürfen ist.

VIII.

Um dieses zu zeigen, will man den Weg einschlagen, der die Wahrheit am richtigsten in das Licht stellet. Es soll zuvörderst das Factum in seinem gehörigen Zusammenhange der Welt vor Augen geleyet, und sodann daraus die von der Gegenseite gemachten Einwürfe beantwortet werden.

Nach demjenigen, was bey Hastenbeck den 26. Jun. 1757. zwischen zwey an Stärke sehr ungleichen Armeen und dennoch, wie die Welt es aus dem eigenen Geständniß der Französischen Generale weiß, mit einem bis zu der diesseitigen Zurückziehung gedauerten höchst zweifelhaften Glück, vorgefallen war, mußte die unter Befehl Sr. Königl. Hohheit des Herzogs von Cumberland stehende Armee, der ihr an Anzahl weit überlegenen feindlichen Macht weichen. Der größte Theil der Königl. Deutschen Länder kam, mit den Hessischen und Braunschweigischen, in die Gewalt des Feindes, der sie die Trübsalen des Krieges in voller Maße empfinden ließ. Man schüzte dabey noch immer vor, alles dieses geschehe deswegen, weil der König seinen Deutschen Ländern und Bundes-Vermwandten die Ruhe nicht angeheihen lassen wollte, die man ihnen gern gönnete. Der König faßte also den Entschluß, der Kaiserin Königin Majestät, und der Krone Frankreich als Churfürst, Friedens-Anträge thun zu lassen,

Et.

Se. Königl. Majestät hatten, als Churfürst, das äußerste Fruchtlös versucht, um die Französischen Truppen abzuhalten. Die Noth und das Leiden Ihrer getreuesten Unterthanen rührten Ihr landesväterliches Herz, und Sie nahmen den aufrichtigsten Antheil an dem Bedrückten, dem Dero Bundesgenossen unterworfen waren. Höchst-Dieselbe erboten sich also, zu versprechen, daß Sie an denen in Deutschland entstandenen Unruhen, auch künftighin als Churfürst, keinen Theil nehmen, und die in dieser letzten Eigenschaft zusammen gezogene Armee, nicht ferner zusammen halten wolten, wenn man ihre Deutsche und ihrer gesammten Allirten Länder der Last des Krieges völlig entheben würde. Diese Erklärung erschöpfte alles, was beyde Höfe gefordert hatten, und sie konnte, insonderheit von der Krone Frankreich nicht ausgeschlagen werden, wenn selbige nicht die bisher geführte Sprache gänzlich ändern, und in Deutschland Conquieren machen, oder wider alle Rechte, wegen des mit der Krone England führenden Krieges, die mit dem Deutschen Reich vereinigte an solchen Streitigkeiten nicht den mindesten Theil nehmende Hannöversche Chur-Lande verheeren wolte.

Auf diesen Antrag war eine endliche Antwort von beyden Höfen noch nicht erfolgt, und man wußte vielmehr, daß der Kaiserl. Königl. Hof dem Abgesandten von Steinberg versichern lassen, daß er so fort nach der ersten Eröffnung, dem Grafen von Stahrenberg aufgegeben hätte, den Antrag zu unterstützen, als des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, unter Vermittelung des Grafen von Lynar, mit dem Marschall, Herzog von Richelieu, wegen eines Waffen-Stillstandes in Unterhandlung traten, und solche den 8. und 10. Sept. zu Ende brachten. Er ist sammt denen Separat-Artikeln der Französischen Schrift beygefüget. Der wesentliche Inhalt desselben bestehet darinn, daß die Feindseligkeiten aufhören, die Auxiliar-Truppen in ihre Länder zurück gehen, die Königl. Völker in einem bestimmten Theil der Königl. Länder verlegt werden, die Französische Truppen aber in dem übrigen Theil des Landes jusqu'à une conciliation definitive verbleiben sollten. Von den besondern Artikeln ist hier nur derjenige anzumerken, welcher fest setzet, daß die fremden Truppen, so in ihre Heimath zurück giengen, daselbst keinesweges als Kriegs-Gefangene angesehen werden sollten.

Wer diese Convention mit einiger Aufmerksamkeit ansiehet, wird sofort ihren Zweck und Eigenschaft wahrnehmen. Sie ist ein Waffen-Stillstand, ein Arrangement militaire. So nennet sie das Französische *Wini*

Ministerium selbst (q) Sie sollte die Zeit verschaffen, daß man das Ende der von dem Könige als Churfürsten angefangenen Friedens-Handlung, worauf die Gegenseite sich bald zu erklären vermochte, abwarten könnte. Deswegen wurde nicht hinzugesetzt, wie lange sie dauern sollte.

Es erhellet dieses 1) aus der Art, wie die Convention geschlossen worden. Sie ist von den Generals der beyden Armeen gemacht, die beyde einer Ratification ihrer Höfe nicht zu bedürfen glaubten. Auf diese Weise konnte wohl ein Waffen-Stillstand, der einige Zeit dauern sollte, beliebt werden. Niemand wird aber wohl daran zweifeln, daß wenn man einen solchen Tractat machen wollen, wodurch die Länder des Königes auf eine geraume Zeit, mithin bis zu der sehr entfernten General-Pacification weggegeben werden sollten, dessen Ratification nöthig gewesen wäre, maßen die Gewalt eines Feld-Herrn so weit nicht gehet (r).

Es erhellet diese Absicht, diese Natur der Convention 2) aus demjenigen, was disseitig wärend und gleich nach der Handlung geschehen. Nicht nur die denen Königl. Gesandten ertheilte Instruktionen, sondern solche Briefe, legen die gehegte Absicht vor Augen, deren Originale in den Händen respectabler Minister sind, welche sich des Werks mit unterzogen haben. In der ersten Note, die des Herrn Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, dem Grafen von Lynar zugestellet haben, und die die Anlage No. II. ausmacht, äußerten Selbige die Absicht dahin, daß es darauf ankomme:

de

q) S. 44. 45. 62.

r) GROTIUS *du Droit de la Guerre Et de la Paix* L. III. C. XXIII. §. 78. A l'égard des Conventions que les Generaux d'Armée & autres Officiers de Guerre font avec l'ennemi, il faut ajouter à ce que dit Grotius qu'ils ne peuvent de leurs autorité consentir, qu'à une Treve de courte durée; car c'est au Souverain, à accorder celle qui fait disparoitre entierement tout appareil de la Guerre. PUFENDORF *du Droit de la Nature Et des Gens* L. VIII. C. VII. §. 13. d. i. Was die Conventionen betrifft, welche die Feld-Herrn und andere Kriegs-Officiers mit dem Feinde schließen, so muß zu dem, was Grotius davon sagt, noch hinzugesetzt werden, daß sie kraft ihrer Gewalt in nichts anders als einen Stillstand von kurzer Dauer einwilligen können; in dem es nur den Souverainen zukommt, einen solchen Vertrag einzugehen, wodurch die ganze Kriegs-Zurüstungen auf einmal wegfallen.

2)



De procurer aux deux Parties une Suspension d'armes, comme le premier moien d'une conciliation.

Den 10ten Sept. mithin an eben dem Tage, da die Convention signiret worden, schrieb der Königl. Staats-Minister von Schwichheldt, dem Kön. Dänischen Staats-Minister Freyherrn von Bernstorff:

Ich enthalte mich billig, in das Detail einer Negotiation hinein zu gehen, wovon Ew. Exc. durch den besagten Herrn Grafen von Lynar ausführlich werden unterrichtet werden. Ew. Exc. werden aus diesen Berichte ersehen: = = = wie bloß die Hoffnung, daß dieser erste Schritt der Grund und Anfang zu mehrern seyn werde, veranlaßet habe, daß über vieles hinausgegangen worden, welches sonst in mancherley Betracht sehr bedenklich seyn können.

Der Königl. Staats-Minister von Steinberg erklärte sich den 28ten Sept. gegen den Grafen von Lynar, welcher das Extensions-Project überfandt hatte, folgendergestalt:

„Ew. Exc. haben bey Dero Hieseyn zu sehr wahrgenommen, wie aufrichtig man disseits zu Werke gehe, und wie angelegentlich man wünsche, daß durch die Fortsetzung der angefangenen Handlung, der Weg zu nähern Explicationen gebahnet und die Erleichterung, deren die Königl. Deutsche Länder so nöthig haben, bewürket werde, als daß dieselbe zweifeln könnten, wie die Hoffnung, welche Dero geehrtes Schreiben vom 27sten dieses dazu giebet, dem Ministerio besonders angenehm gewesen, und selbiges Ew. Exc. vor den Eifer und die Bemühung, welche Sie dabey angewendet haben, und ferner damit fortzuführen, geneigt versprochen, höchlich verpflichtet sey. Ich beziehe mich zwar wegen des eingefandten Entwurfs, einer nähern Convention, auf dasjenige, was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, Ew. Exc. darüber bezeugen werden. Das Königl. Ministerium hat inzwischen daraus mit Vergnügen ersehen, wie Dieselbe nach Dero erleuchteten Einsicht, die Sache zu einer förmlichen Handlung einzuleiten gesucht haben. Und wie eben in dieser Absicht auf die Beybringung derer Vollmachten angetragen seyn wird; also zweifelt es auch nicht, daß Dieselbe gütig bemühet seyn werden, zu veranlassen, daß diejenige, welche der Duc de Richelien von seinem Hofe vor sich, oder einen andern auswürcken soll, weiter als auf eine interimistische Handlung, mithin auf die Abschließung des intendir-

ten

ten Particulier-Accommodements gerichtet werde. Selbst die von Sr. Er. entworfene Articul werden Ihnen die Argumenta dazu an Hand geben; indem ein jedes nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränktes Armistice, in dem Supposito eingegangen wird, daß die Haupt-Negociation baldigst angefangen, und beyde Theile billigen Conditionen dabey Raum geben werden, auch das von Sr. Königl. Majestät, imgleichen des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel und Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. geforderte Versprechen Ihre Truppen bis zu dem Ende der gegenwärtigen Troublen in Deutschland nicht zu gebrauchen, die Hoffnung zum Grunde haben muß, daß Dero Lande dagegen von dem gegenwärtigen Bedruct befreyet werden, und man nicht gemeynet sey, solches bis zu einer General-Pacification anzusetzen, als welche durch unvorhoffte Begebenheiten, dergleichen man dieses Jahr viele erlebt hat, noch lange aufbehalten werden kann.

Es erhellet endlich sogar 3) aus dem eigenen Geständniß des Königl. Französische Hofes. Denn entweder hatte man sich disseits durch die Kloster-Sevensche Convention bereits die Hände bis zu einer General-Pacification, oder nur bis dahin gebunden, daß man sehen würde, ob Sr. Königl. Majest. als Churfürst zu einem particulier Accommodement gelangten. Ist das erstere, warum bestund denn die Kron Frankreich darauf, daß solches durch das Explications-Project erst festgesetzt werden sollte? Ist das letztere, wie kann man dem zweifeln, daß nachdem die Hoffnung zu dem besondern Frieden weggefallen, der Waffen-Stillstand wiederum sein Ende nehmen mußte?

Kurz: wenn man bloß bey den Worten der Kloster-Sevenschen Convention bestehen bleibet, so ist einer von folgenden beyden Saken wahr. Entweder sie ist ein Waffen-Stillstand, ein Arrangement militaire, dessen Dauer an den Ausgang der angetragenen particulier Friedens-Handlung gebunden war. Und alsdenn hat selbige aufgerufen werden können, da jene Französische und Kaiserl. Königl. Seits verworfen worden. Oder sie ist ein solcher Tractat, vermöge dessen die Länder Sr. Königl. Majest. bis zu einem entfernten allgemeinen Frieden, in den Händen des Feindes bleiben sollten. Alsdenn war sie ohne Ratification des Königs nichtig, und diese ist nimmer erfolgt.

Allein das Betragen des Französische Hofes both dem König noch andere Ursachen und Gründe dar, selbige als nichtig anzusehen. Raum

war die Nachricht von deren Unterzeichnung zu Versailles angekommen, als man nunmehr den längst gewünschten Zeit-Punct erschienen, und sich in dem Stand zu seyn glaubte, Sr. Königl. Majest. die unteidlichste Bedingungen aufzudringen. Die Kron Frankreich declarirte, daß sie von keinem Frieden hören wollte. Allein sie declarirte auch zugleich, daß sie die Gültigkeit der Convention selbst nicht erkennen, noch die Dänische Garantie annehmen könne, wosfern nicht die Chur-Braunschweigischen Truppen sich ausdrücklich verpflichteten, während des ganzen Krieges gegen Frankreich und seine Allirten nicht zu dienen. Das P. S. des Grafen von Lynar, welches in der Anlage No. III. abgedruckt ist, besaget solches wörtlich. Das Zeugniß des Marschalls de Richelieu selbst, in dem Schreiben an den General von Zastrow, so weiter unten angeführet werden soll, leidet hierüber nicht den mindesten Zweifel. Die Hülfstruppen sollten dabey entwaffnet werden, obgleich nicht geläugnet werden konnte, daß die Convention solches nicht enthielt, und man bestund darauf mit solchen Eifer, daß der Vorschlag, den Sr. Königl. Majestät in Dänemark ohne Zuthun Sr. Königl. Majest. von Großbritannien thaten, selbige in ihre eigene Länder aufzunehmen, verworfen wurde. Man sehe darüber den Auszug aus dem Schreiben des Grafen von Lynar vom 17ten Octobr. 1757. in der Anlage IV. In den Chur-Braunschweigischen Ländern vermehrte man die Härte des Bedrucks, und verpachtete selbige Jean Faudit, damit die Empfindung der Menschlichkeit, welche andern Französischen Bedienten hätte beygehen können, durch den eigenen Vortheil des Empfängers, desto ungewiselter unterdrückter werden mögte. Ja um keinen Zweifel übrig zu lassen, wohin die Absicht gieng, und daß man auf neue Eroberungen gegen den König rechnete, so waren es nicht allein Pais de la Maj. Britannique soumis, sondern auch die Pais à soumettre, deren Aufkünfte man selbigen übertrug. Das Patent, wodurch diese Verpachtung bekant gemacht worden, findet sich in den Anlagen No. V. Man häuete die Uebertretungen der Convention, mit Uebertretungen. Ein ganzes Verzeichniß derselben ist der herausgelassenen vorläufigen Anzeige der Ursachen, welche Sr. Königl. Majest. als Churfürsten zu Wieder-Ergreifung der Waffen gegen die auf das neue in Anzuge begriffene Französischen Armees bewegen, eingerücket. Dabey wurden den Ländern des Königs und seiner Allirten, ja so gar dessen Häusern und denen Ministris Sr. Majest. für ihr particulier, mit Feuer und Schwert gedrohet, wosfern man sich nicht blindlings dasjenige gefallen lassen würde, was der Französische Hof vorzuschreiben gut fand. Der aus dem Schreiben des Herrn Grafen

fen Lynar genommene Beweis dieser Angaben ist in der Anlage No. VI. enthalten.

Der Hof zu Wien sparte seiner Seite nichts, um die Französischen Absichten zu befördern. Er erklärte gleichfalls, wie man keinen Particulair-Frieden schließen wolle. Ja, damit der König empfinden möchte, wie vorfesslich man Ihm weh zu thun suchte, so mußte sich selbst die Justitz-Pflege des Kaiserl. Reichs-Hofraths dazu gebrauchen lassen. Das Ansehen des Fürsten von Paris, und seine Infuenz zu Wien reichte hin, um gegen den König, genau in diesen Zeiten, die ungerechteste Verfügungen in den Post-Sachen hervor zu bringen.

Er. Majest. sahen leicht, wohin dieses alles abzielte. Man wollte ihren Waffen, durch die Desarmirung der Hülfsvölker eine unauslöschliche Schande zuziehen. Diese selbst, wenn sie entwaffnet worden, hätten sich entweder verlaufen, oder von der Kron Frankreich engagiren lassen. Die eigene Königl. Truppen waren in einen so geringen Bezirk eingeschlossen, daß sie darinn auf längere Zeit ihren Unterhalt nicht finden konnten, sondern vor Mangel hätten vergehen müssen. Ueberdem mochte der König, wenn er die Verbindung übernahm, die man Ihm aufdringen wollte, keine Unterstützung von der Englischen Nation vor das Churfürstenthum fordern. Die Einkünfte seiner Deutschen Lande nahm man ihm nicht allein, sondern diese sollten auch dergestalt ausgefogt werden, daß in langen Zeiten daraus nichts zu erwarten wäre. Er hätte also nicht einst seine Bedienten, und am wenigsten seine Truppen bezahlen können, folglich diese aus einander gehen lassen müssen. Alsdenn wären die Projecte in die Erfüllung getreten, von welchen der Graf von Flemming voraus gesagt hatte, qu'ils pourroient devenir funestes à la Maison de Hanovre.

Jeder billiger, gerechter und vernünftiger Mensch, welcher dieses Bild, das mit lebhaftern Farben geschildert werden könnte, betrachtet, stelle sich dabei in den Plas des Königs. Die Kron Frankreich gestunde selbst, daß die Bedingungen, die sie Er. Majest. vorschreiben wollte, in dem Kloster-Evenschen Waffen-Stillstand nicht enthalten waren, indem sie forderte, daß solche durch neue Conventiones festgesetzt werden sollten. Der König hatte also ein ungezweifeltes Recht, selbige auszuschlagen. Sie behauptete, daß die Convention ihrer Ratification bedürfe, und bis dahin dieselbe so wenig gültig sey, als die Garantie der Kron Danemark statt habe. Er. Königl. Majest. stand also ebenmäßig frey, Ihre Ratification zu ertheilen oder zurück zu halten. Sollten Sie dieses Rechts sich begeben,

ben, und Ihr Land einem Feinde überlassen, der nichts als dessen äußerstes Verderben suchte?

Höchst-Dieselbe ergriffen diejenigen Maasregeln, welche Sie mit völliger Beobachtung Treu und Glaubens nehmen konnten, so die Selbst-Erhaltung und Dero Würde erforderten, welche die einzige waren, die der Uebermuth der Feinde übrig ließ, und die, so gefährlich sie auch dero Zeit schienen, dennoch nichts ärgers veranlassen konnten, als man durch die neue Convention Ihnen aufdringen wollte.

Se. Königl. Maj. fasseten nemlich den Entschluß, das äußerste daran zu wagen, um Ihr Land und die mit Ihnen einverständene Höfe von dem gänglichen Untergange zu retten, der ihnen gedrohet wurde, und Sich zu diesem Ende auch als Churfürst mit des Königs von Preußen Majest. zu ihrer Vertheidigung zu verbinden. Sie beliebeten zu diesem Ende eine Abschiekung an höchst-befagte Se. Königl. Majest. und ersuchten Dieselben, einem Prinzen ihres Hauses des Herrn Herzogs Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. zu erlauben, daß Derselbe das Commando Ihrer Armee übernehmen dürfte. Der General-Major Graf von der Schulenburg ist den 1sten Nov. mithin 5 Tage vor der Schlacht bey Rosbach, von Stade zu des Königs von Preußen Majest. abgegangen. Ihrem Ministerio und Generalität befahlen Se. Königl. Majest., zwar noch nicht die Thätlichkeiten wieder anzufangen: Aber sie gaben ihnen auf keine Schritte zu thun, welche das Ansehen haben möchten, als ob man in die Französischen Absichten hinein gehen wollte. Daß dieses auch nicht geschehen sey, daß man vielmehr zu erkennen gegeben habe, wie der König wohl befugt, die Kloster-Sevensche Convention als ungültig anzusehen, solches ergiebet das Schreiben des Generals von Zastrow, welches man Französischer Seits selbst in der Anlage X. abdrucken lassen. Nunmehr war es zu spät, wenn gleich die Kron Frankreich hätte nachgeben wollen. So bald man sich eines Generals versichert hatte, ward der Entschluß gefasset, die Waffen wieder zur Hand zu nehmen. Des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig Durchl. eröffneten solches dem Marschall de Mikhellien, laut des Französischer Seits selbst publicirten Schreibens vom 28sten Nov. 1757. Der König legte der ganzen Welt die Gründe seines Betragens in einer dem 26sten eben dieses Monats gefertigten Anzeige vor Augen. Und die Feindseligkeiten nahmen wiederum ihren Anfang.

So ist das wahre Verhältniß eines Vorfalles beschaffen, der ein Denkmaal bleiben wird, wie die Kron Frankreich zu Werke gehe, so bald sie die Uebermacht in Händen zu haben glaubet; und der die Stände des Reichs

Reichs überzeugen muß, daß alles Nachgeben selbige nicht zu besänftigen vermag, sondern daß der Mißbrauch ihrer Macht, nach dem Verhältniß zunimmt, wie ihr die weiche Seite gegeben wird.

Nunmehr ist noch übrig, daß man diejenige irrige Vorstellung, welche der Hof zu Versailles von der Sache machet, und die Gründe, die er zu Rechtfertigung seines Verfahrens anführet, Stückweise untersucht, obgleich solches nicht geschehen kann, ohne einige Wiederholungen zu veranlassen.

Das Französische Ministerium macht den Anfang damit, daß es die Umstände erhebet, worinn die Sachen sich bey Errichtung der Convention befanden. Die Noth, heißt es, worinn die Churbraunschweigische Armee sich befand, veranlassete, daß die Kloster-Sevensche Capitulation (s) eingegangen worden. Nimmer hat sich die Großmuth des Königs von Frankreich deutlicher, als in solcher gezeiget (t). Man wird disseits nimmer leugnen, daß die Convention deswegen gemacht sey, weil bey der großen Anzahl der Französischen Truppen, keine nahe Hoffnung vorhanden war, die Länder des Königs und seiner Allürten durch die Macht der Waffen von solchen zu befreyen. Allein der Marschall Duc de Richelieu hatte seines Orts auch Ursache, widrige Folgen zu fürchten, wenn er eine Armee, die über 40000 Mann stark war, und deren Tapferkeit man bey Hastenbeck genugsam empfunden hatte, bis auf das äußerste treiben wollte. Er, und nicht der Herzog von Cumberland, wußte überdem, daß der König in Preußen gegen den Prinzen von Soubise im Anzuge war, und daher glich nichts der Geschwindigkeit, womit er nach Unterzeichnung der Convention solchen zu Hülfe eilte. Insonderheit ist nicht abzusehen, wie man die Convention als einen Beweis der Großmuth Sr. Allerchristl. Majest. anführen könne. Sie wurde, wie man selbst gestehet (u), von dem Marschall de Richelieu, ohne Vorwissen und Befehl seines Hofes eingegangen. Die Bedingungen, die dieser nachher beysetzte, und woran er deren Ratification band, kann man mit keinem Schein vor großmüthig ausgeben.

Man

(s) Das Königl. Französische Ministerium bedient sich der Benennung: eine Capitulation, um seinen Uebermuth desto mehr zu zeigen. Sie ist deutlich gegen den Inhalt des errichteten Instruments, worinn das beschlossene eine Convention genannt wird.

(t) S. 43. 81.

(u) S. 64.

IX.
Verantwortung der hiesigen gegen gemachten Französischen Vorwürfe.
I. Einwurf.
Man hat sich bey der Errichtung der Convention der Churb. Seite in der größten Noth befunden.

X.
Zweyter
Einwurf.
Französischer
Seits ist die
Convention
allezeit als
gültig aner-
kannt.

Man erkennet Französischer Seits wohl, daß Er. Königl. Majest. ihres Orts eben das Recht zustehen müsse, welches die Kron Frankreich sich annahmete, die Ratification der Convention zu versagen. Deswegen soll der König von Frankreich die Convention gebilliget und nur vorgeschlagen haben, solche durch Erläuterungen zu bestärken, welches der Graf von Lynar und der Hof zu Copenhagen gut gefunden (x). Allein nichts ist dem wahren Verhältniß mehr entgegen. Der Königl. Französische Hof hat, so bald er von der Convention unterrichtet war, declariret, wie er die Gültigkeit derselben nicht anders, als unter denen vorgeschlagenen neuen Bedingungen, und wenn die Hülfsvölker entwaſſnet würden, agnosceiren könnte. Dieser Umstand, den das Schreiben des Grafen von Lynar (N. III.) deutlich enthält, der dem Dänischen Hofe bekannt ist, und welcher veranlasset hat, daß die Garantie desselben nimmer nachgesuchet worden, erhellet zum Ueberfluß, selbst aus dem Schreiben des Marschalls de Richelieu, welches der Französische Hof seiner Schrift beygefüget hat. Er schreibt darinn wörtlich:

Sa Majesté Danoise ayant offert de les garantir (les Articles de la Convention) le Roi mon Maitre a cru, qu'avant de signer l'acte d'acceptation de cette garantie, il convenoit d'éclaircir des Obscurités qui pourroient faire naitre des difficultés dans l'exécution, qui a été suspendue sur des paroles d'honneur reciproques de ne rien alterer au fond, & de l'exécuter toujours, quand on se seroit entendu de part & d'autre sur les doutes, qui s'étoient élevés.

[Da Ihre Königl. Majest. in Dänemark Dero Garantie angeboten, (über die Articul der Convention) und der König mein Herr vor nöthig erachtet, ehe die Annehmungs-Acte unterzeichnet würde, einige Dunkelheiten zuvor zu erläutern, die aus den Schwierigkeiten wegen der Vollstreckung entstehen könnten, als welche durch das beyderseits gegebene Ehren-Wort auf einige Zeit verschoben worden, so hat man in dem Haupt-Worte nichts ändern, sondern selbige, nachdem man sich von ein und der andern Seite über die entstandenen Zweifel verstanden haben wird, allemahl vollziehen werde.]

Kann man sagen, daß eine Convention agnosceiret sey, wenn man erst eine Erläuterung derselben fordert, die so wichtig und der Absicht so sehr zuwider ist, als diejenige, deren Eingehung man von Er. Königl. Majest. erzwingen wollte? Des Königs von Dänemark Majest. waren ein zu wohl denken

(x) S. 46.

denkender Freund des Königs, als daß sie deren Bewilligung von demselben, wie eine Folge der gezeichneten Convention jemals hätten fordern sollen. Wo man unter denen angeblich ertheilten Paroles d'honneur, nicht den Willen versteht, vor abgebrochener Unterhandlung zu keinen Feindseligkeiten unverwartet zu schreiten, so weis man diesseits nicht, was darunter gemeynet sey. Jenes aber ist an dieser Seite erfüllet.

Das französische Ministerium begreift wohl, daß eine Hauptfrage darauf ankomme, wie lange, nach der Absicht der schließenden Parthien, die Verbindlichkeit der Convention dauern sollen. Deswegen wird angeführt, die Worte, vermöge welcher dieselbe bis zu einer Conciliation definitive erstreckt ward, wären von einer General-Pacification zu verstehen. Der Herzog von Cumberland wußte wohl, schreibt man, daß Frankreich dem König keinen Particulier-Frieden zustehen dürfte. Er hatte also zu befürchten, daß die ihm so nöthige und so eifrig gesuchte Convention nicht zu Stande kommen würde, wenn er darauf bestehen wollen (y). Der Eingang derselben zeigt, daß die Frage nur davon gewesen, zu verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Verden nicht der Schauplatz des Krieges werden möchten (z). Des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit wußten bey Errichtung der Convention so wenig, daß zu einem Particulier-Accommodement gar nicht zu gelangen sey, daß vielmehr der Kaiserl. Hof versicherte, wie er seiner Seits die Hände gern dazu bieten wollte, und deswegen einen eigenen Courier nach Paris abgesandt habe. Dieses mußte eine desto größere Hoffnung, solche Absicht zu erreichen geben, da Frankreich noch in dieser Schrift (a), vorgiebet, daß es nur nicht einseitig, sondern mit Zuziehung seiner Allirten Handlung pflegen wollen. Die Conciliation definitive der zwey Souverains, deren Generale mit einander schlossen, nämlich Sr. Königl. Majest. als Churfürsten, und des Königs in Frankreich, ist von einem allgemeinen Frieden weit unterschieden. Die vorhin gethane, ihnen und dem Grafen von Lynar bekannte Friedens-Anträge, bestimmten diesen Ausdruck zur Gnüge. Man mache die Bedrängnisse, worinn die königliche Armee bey Eingehung des Waffen-Stillstandes gewesen seyn soll, so groß wie man wolle, so konnte dennoch etwas üblers nicht erfolgen, als dasjenige war, was nach dem gegenseitigen Vorgeben die Absicht beider Theile, bey deren Errichtung, hätte seyn müssen; nämlich das Land in den Händen des Feindes so lange zu lassen, als es ihm gefällig, solches zu behalten; die

XI.
Dritter
Einwurf.
Die Con-
vention sollte bis
zum General-
Frieden dau-
ren.

(y) S. 63. 64. (z) S. 43. 63. 64. (a) S. 63.

Hülfs

Hülfs-Völker der Entwaffnung, und die eigene dem Untergang auszusetzen. Der Eingang der Convention redet, wie dessen Einsicht ergiebt, bloß von denen Ursachen, welche Sr. Königl. Majest. in Danemark bewogen hatten, sich dero Zeit der Sache anzunehmen. Der König läßt diesen Bemühungen die Gerechtigkeit wiederfahren, die sie verdienen, und er siehet sie als ein Merkmaal der Ihm höchstschätzbaren Freundschaft höchstbefagter Sr. Majestät und als eine Wirkung der ruhmwürdigen Bemühung an, welche Sie anwenden, dem Blutvergießen und Unglück des Krieges abzuhefen. Eben dieses aber überzeuget den König zugleich, wie die Absicht des Dänischen Hofes nimmer gewesen, ein Werkzeug abzugeben, um diejenigen harten Bedingungen eingeben zu machen, die der Königl. Französische Hof, Sr. Königl. Maj. unter Vorwendung der Convention, als eine Erläuterung derselben aufzudringen gesucht hat.

XII.
Vierter
Einwurf.
Man hat die
Entwaffnung
der Hülfs-
Völker mit
Recht gefor-
dert.

Die Entwaffnung der Hülfs-Völker war eigentlich die Klippe, woran die Convention scheiterte. Um so mehr Mühe giebet man sich, diese Forderungen zu rechtfertigen. Das Wesentliche desjenigen, was vorgebracht wird, besteht in folgenden: Der Herzog von Braunschweig, sagt man, hat die Entwaffnung seiner Truppen zugestanden (b) und der Landgraf von Hessen-Cassel sich erboten, auf eben die Bedingung, wie der Braunschweigische Hof mit Frankreich zu schließen (c). Die Klugheit erlaubte nicht, einem solchen Corps Truppen die Macht zu schaden, zu lassen (d). Der König von England konnte sich gegen deren Entwaffnung nicht setzen, und am wenigsten die Braunschweigischen Truppen mit Gewalt zurück halten, da nach der Convention diese Völker verabschiedet werden sollten und verabschiedet sind (e). Er konnte nur allein darauf bestehen, daß selbige nicht zu Kriegs-Gefangenen gemacht würden. Zwischen Entwaffneten und Kriegs-Gefangenen ist ein großer Unterschied (f).

Die Handlungen, worinn des Herrn Herzogs zu Braunschweig und des Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel Durchl. Durchl. mit der Kron Frankreich getreten seyn sollen, gehören nicht hieher, ob es gleich bekannt ist, daß beyde sich dadurch nicht verbunden erachtet haben. Man wird auch die Absicht nicht erreichen, welche man vermuthlich bey deren Anführung gehabt hat, nämlich Mistrauen zwischen den Allirten zu stiften. Eben so wenig kommt es darauf an, ob die Klugheit und das Französische Interesse die Entwaffnung forderte. Es ist zwar eine alte Gewohnheit dieser Krone, daß derselben ihr Vorthell, statt der stärksten Rechts-Gründe

b) S. 63. c) S. 51. d) S. 51. e) S. 51. f) S. 52.

Gründe dienen muß. Allein, damit rechtfertiget man dergleichen Forderungen nicht. Endlich braucht man sich auch mit der Kron Frankreich über die Art nicht einzulassen, wie die Braunschweigischen Truppen beyhalten sind, und was des Herrn Erb-Prinzen von Wolfenbüttel Durchl. betrifft. Alles dasjenige, was darunter geschehen, läset sich nicht allein völlig rechtfertigen, sondern Se. Königl. Majest. und des Herzogs Durchl. haben sich längst gegen einander deswegen freundschaftlich expliciret.

Die hier zu untersuchende Frage ist diese: ob Se. Königl. Majest. von Großbritannien ein Recht gehabt, sich der Entwaffnung der Auxiliars-Truppen zu widersetzen, und zu fordern, daß selbige ferner in ihrem Sold bleiben sollten? Und solches ist aus der Convention selbst offenbar.

In selbiger ist von einer Entwaffnung nichts enthalten. Will man vorgeben, daß dadurch, daß vestgesetzt worden, die Truppen sollten keine Kriegs-Gefangene seyn, die Entwaffnung stillschweigend erlaubt wäre, so muß man behaupten, daß der Kron Frankreich diese Truppen übergeben werden, um damit nach Willkühr zu schalten, wenn sie selbige nur nicht zu Kriegs-Gefangenen machte. Hoffentlich wird das Französische Ministerium sich auf einen Cas zu gründen, Bedencken tragen, dessen Unrichtigkeit deutlich in die Augen fällt. Die Truppen sollten, als Truppen, mithin als bewaffnete Leute, in ihre Länder zurück geschickt, und in solchen verlegt werden.

In Gefolg dieser Bedingung, ist denen Höfen Nachricht davon gegeben. Man nennet solches mit größten Unrecht eine Verabscheidung. Die Hessischen Truppen blieben Englische; die Braunschweigischen, Gothaischen, und Bückerburgischen, blieben Chur-Braunschweigische Sold-Truppen. Wollte man das Gegentheil annehmen, so müste man vorgeben, daß Se. Majest. als König und Churfürst, die mit diesen Häusern gemachte Subsidiën-Tractaten einseitig aufrufen können, welches weder Höchste Dieselbe Sich anmaßen, noch des Herrn Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit Absicht jemals gewesen ist, oder seyn mögen.

Der Sinn der Convention war dieser, daß so lange der Waffen-Stillstand dawrete, die Truppen in ihren Ländern sich friedlich aufhalten sollten. Hörete der Waffen-Stillstand auf, so konnte man dieselbe, kraft der nimmer aufgehobenen Eigenschaft von Sold-Truppen, wiederum denen Tractaten gemäß gebrauchen. Dieser Fall hat sich begeben, und deswegen würde es auch überflüssig seyn, wenn man untersuchen wollte, in wiefern überhaupt durch die Convention, wegen der in Englischen Sold stehenden Hessischen Truppen, etwas vestgesetzt werden können.

XIII.
Fünfter
Einwurf.
Französischer
Seits ist der
Convention
nicht entgegen
gehandelt.

Auf die Contraventiones, welche in der vorläufigen Anzeige, und in dem Schreiben des Generals von Jäström vom 14ten Nov. angeführt sind, antwortet das Französische Ministerium sehr kurz. Sie konten, nach dessen Meynung, kein Recht geben, den Waffenstillstand aufzuheben. Selbiger enthält nichts von den Gefangenen, nichts von dem Schloß Scharzfels. Es ist darinn nicht gedacht worden, wie man in denen Ländern des Königs verfahren sollte. Die übrigen Contraventiones sind erst nach dem Bruch der Convention vorgegangen (g).

Wenn eine Convention von der einen Seite nicht erfüllet, sondern übertreten wird, so bleibt unter Mächten, die keinen Richter haben, auf der andern Seite nichts übrig, als sich gleichfalls daran ungebunden zu achten.

Daß die Gefangenen von beyden Theilen zurück gegeben werden sollten, das war zwar nicht in der Convention vom Kloster-Seeben selbst aber in der Vereinigung festgesetzt, welche in Befolg derselben zwischen dem General-Lieutenant von Spörken, und dem General de Villemur den 16ten Sept. 1757. zu Bremervörde abgeredet worden. Man legt die hieher gehörige Articul derselben in der Umlage No. VII. der Welt vor Augen.

Der Waffenstillstand hatte die Feindseligkeiten geendiget, welche die Französische Armee gegen Se. Königl. Majest. als Churfürsten unternehmen konnte. War es nicht eine Feindseligkeit, daß das Schloß Scharzfels erstriegen, geplündert, und die Garnison zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurde? War es etwas anders, als eine Feindseligkeit, daß man, nach Errichtung der Convention, die Geld-Expressionen und Gewaltthätigkeiten vermehrte, und statt der abgezielten Erleichterung der Königl. Unterthanen, selbige täglich härter behandelte? Das Recht der Natur will, daß man einem bezwungenen Volke, welches sich nicht widersetzet, anders begegne, als demjenigen, das Widerstand thut, und von dem man etwas feindliches zu befürchten hat. Ohngeachtet die Hannoversche Unterthanen sich ruhig hielten, und denen Franzosen weiter nicht das mindeste in den Weg legten, so waren doch die, unter den herbesten Bedrohungen, an sie gemachte Forderungen, so übermäßig, daß man leicht sahe, wie eine gänzliche Verheerung und Verderben der Länder das
Ende

g) S. 58.

Ende der Sache seyn würde. Aber blos um dieses abzuwenden, war die Convention errichtet.

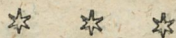
Wenn die übrigen Contraventiones erst nach dem Bruch der Convention vorgegangen wären: So hätte der General von Zastrow sich nicht bereits in seinem Schreiben vom 14ten Nov. darüber beschweren können.

Endlich beruset man sich darauf, daß man sich der Entwaffnung begeben habe. Dieses soll nicht erst zuletzt geschehen, dadurch aber kein Vorwand übrig gelassen seyn, die Convention nicht zu erfüllen (h).

Nach den 17den Octobr. meldete der Graf von Lynar laut der An-
lage IV. dem Königl. und Churfürstl. Ministerio, daß vermöge der In-
structionen, die der Marschall von Richelieu so eben durch einen zurück ge-
kommenen Courier erhalten habe, der Französische Hof keinen Frieden
wolle, sondern auf dem Erläuterungs-Project bestünde, und so wenig von
der Entwaffnung zurück gieng, daß das Anerbieten Sr. Königl. Majest.
in Danemark, die Auxiliär-Truppen in Dero Land aufzunehmen, ver-
worfen worden, mithin man vielleicht das Krieges-Feuer wieder ange-
zündet sehen könnte, und hierauf eine Entschließung gefasset werden müßte.
Die Schlacht bey Rossbach ist bekanntlich den 5ten Novembr. folglich
wenige Zeit nachhero vorgefallen. Se. Königl. Majest. vor Großbritan-
nien konnten nicht voraus sehen, daß der Französische Hof die Sprache
zuletzt ändern würde. Sie mußten nach denen Französischen Erklärun-
gen, die noch unterm 17den Octobr. wiederholet sind, ihre Maasregeln
nehmen. Nachdem diese gefasst waren, mochte man solche späterer Franz-
zösischen Entschließungen halber, um so weniger abändern, da man eines
Theils sich bereits an Se. Königl. Majest. in Preussen gewandt, und
Theils aber aus dem Verfahren der Kron Frankreich wahrgenommen
hatte, mit welcher Eren und Glauben selbige zu Werke gehe. Es ist
aber auch das unrichtig, daß man jemals von der Entwaffnung der ge-
samten Auxiliär-Truppen abgegangen sey. Man hat sich, wegen der
Braunschweigischen dahin nicht erkläret. Am wenigsten ist von der
Forderung abgewichen, daß man die Königl. Länder bis zu einer Gene-
ral-Pacification in Händen behalten wolle.

XIV.
Sechster
Einwurf.
Nachdem
man sich der
Entwaffnung
begeben, so
war kein
Grund mehr
übrig von der
Convention
abzuweichen.

Ueberhaupt kann während der Traktaten, und so lange nicht alles
verglichen ist, ein jeder Theil von selbigen zurück treten. Wäre zu Klo-



ster Sieben alles verglichen worden, so hätte es keiner fernern Handlung bedurft. Aber auf diese bestund Frankreich, und der König konnte das bey seiner Seits sich so erklären, wie er es den Umständen gemäß finden würde.

XV.
Siebender
Einwurf.
Die Art wie
die Conventio
tion aufgeru
fen, ist nicht
zu entschuld
gen.

Nicht nur die Gründe selbst werden angefochten, aus welchen Chur-Braunschweigischer Seits zu den Waffen wieder gegriffen worden, sondern auch die Art, wie solches geschehen ist. Wäre ein ehrbares Mittel gewesen, sich der Conventio zu entheben, schreibt man, so wäre es dieses gewesen, dieselbe als zernichtet zu erklären, und sich genau auf beyden Seiten in die Verfassung zu setzen, in welche man bey deren Schließung sich befunden. Statt dessen sind alle Mittel angewandt, selbige nach und nach umgestraft zu brechen. Zwey Monat ist gezögert, um eine Gelegenheit dazu zu erlangen. Man hat die Französische Armee nach Halberstadt ziehen lassen, und erwartet bis sie in der schlechten Jahreszeit aus einander gegangen. Die Gelegenheit eines erlittenen Verlusts ist ergriffen, um die bestimimte Gränzen zu überschreiten. Unter dem Vorwand, die Quartiere zu erweitern, hat man sich vortheilhafter Posten bemestert, und Anstalten zu der Belagerung von Haarbürg ohne alle Krieges-Erklärung gemacht. Nachdem alles dieses geschehen, und der Feind, um ihn mit Vortheil bekriegen zu können, genugsam geschwächt war, ist zu der Zeit, da man auf ihn losziehet, und seinen Posten angreifer, angekündigt, daß die Feindseligkeiten wieder angefangen werden sollten, und die Conventio als gebrochen angesehen werde (i).

Wenn in diesem Einwurfe viel Beredsamkeit herrschet, so herrschet gewiß zu gleicher Zeit darinn desto mehr Unrichtigkeit.

Chur-Braunschweigischer Seits ist die Conventio, so wie sie geschlossen worden, auf das genaueste in die Ausübung gesetzt. Nicht die dissitigen Generale; nicht einst der Marschall von Richelieu, sondern das Französische Ministerium selbst, hat declariret, daß es selbige keinesweges als verbindlich ansehen könnte, wosfern sie nicht dahin ausgedehnet würde, daß die Sold-Truppen entwaffnet, und der König die Befreyung seiner Deutschen Lande, auf die General-Pacification ankommen lassen sollte. Se. Königl. Majest. hatten also das ohnstreitigste Recht ihrer Seits,

i) S. 77. 78.

die Sache ebenfalls als etwas anzusehen, das nunmehr blos von der Willkühr beyder Höfe abhänge, und in dessen Gefolg ihre Maas-Regeln zu nehmen. Dieses ist geschehen. So lange die Negotiation des Grafen von Lynar dauerte, war es natürlich, daß man mit denen Feindseligkeiten von beyden Seiten Anstand nahm. Mitteltst derselben aber hat nimmer bewürket werden mögen, daß, nach der wahren Absicht des Waffenstillstandes, der Anfang einer Friedenshandlung gemacht würde. Die Kron Frankreich stellet dieses nicht in Abrede.

Niemand würde es dem König verdenken können, wenn bey dem Recht, welches ihm die Härte seiner Feinde dazu gab, er sich in seinen Maas-Regeln nach den Conjunctionen, mithin nach dem Ausgang der Schlacht bey Rossbach, gerichtet hätte. Allein, solches ist nicht geschehen, und jedermann, der nur die Zeit nachrechnet, wird sich leicht davon überzeugen finden. Die Schlacht bey Rossbach ist den 5ten Novembr. vorgefallen, und die Krieges-Bewegungen haben den 26ten eben dieses Monats ihren Anfang genommen. Konnte der König in dieser kurzen Zwischen-Zeit von jenem Siege über die See Nachricht erhalten; von daher seinem Ministerio aufgeben, des Königs von Preußen Majest. anzuspreehen, des Herzogs Ferdinand Durchl. zu erlauben, das Commando ihrer Armee zu übernehmen; eine Antwort darauf erfolgen; der Prinz ankommen; und darauf mit den Feindseligkeiten der Anfang gemacht werden?

Wenn man nicht disseits die Regeln der Redlichkeit auf das genaueste und in Uebermasse erfüllet hätte, so würde es um die Französische Armee viel schlechter ausgesehen haben, als es wirklich erfolgt ist. Ihre Verlegenheit würde sehr groß gewesen seyn, wenn, wie es mit allem Recht geschehen konnte, die hiesige zu der Zeit, da man zum erstenmal die Entwaffnungs-Absicht declarirte, aufgebrochen, mithin, da die Schlacht bey Rossbach erfolgte, und der Marschall von Richelieu bey Halberstadt stand, sie im Rücken angegriffen hätte. Statt dessen sind die Feindseligkeiten nicht ehe wieder angefangen, bis der König von Preußen nach Schlesien gegangen, die Französische Armee nicht nur wieder in völliger Positur, sondern auch die ersten Colonnen derselben, wirklich bis über Lüneburg vorgezückt waren, um die ungerechten Bedingungen, die der Hof forderte, mit Gewalt zu erzwingen. Von Zubereitungen auf die Belagerung von Haarburg weiß man nichts. Die Quartiere mußten nothwendig erweitert werden, da diejenigen, welche einen mäßigen Theil der Königl. eigen

nen Truppen bestimmt waren, ohnmöglich hinreichten, die Corps zu fassen, welches nach der ersten Bestimmung in das Lauenburgische und in die Hefische und Braunschweigische Länder gehen sollten, durch die eigene Schuld des Französischen Hofes aber zusammen gehalten werden mußten. Nirgends ist ein Französisches Corps überfallen. Die Armeen sind von beyden Seiten, zu der Zeit, da die Krieges-Operationes wiederum anfiengen, völlig zusammen gezogen gewesen. Beyde Theile waren also in sofern genau in der Verfassung, worinn man bey Schließung des Waffen-Stillstandes sich befand. Die Französische Armee ist auch nicht im Jahr 1757. sondern sie ist erst in diesem Jahr 1758. aus dem Lande des Königs vertrieben worden. Daß die Schlacht bey Rossbach vorgefallen; daß es Winter war; daß die Französische Armee durch das unter selbiger geherrschte Sterben viel verlohren hat: solches alles sind Begebenheiten, von denen man wohl nicht sagen wird, daß sie der diesseits gefassten Entschließung zuzuschreiben, und dem König die Schuldigkeit aufgeleget hätten, eine Convention als verbindlich anzusehen, die es an sich nicht war, und welche die Kron Frankreich, damals, wie es Zeit war, in dieser Eigenschaft nicht hatte erkennen wollen.

XVI.
Schluß.

Hoffentlich sind alle Einwürfe angeführet und widerleget, die der Französische Hof gemacht hat. Wenigstens ist keiner derselben von welchem man glauben können, daß er zu Entscheidung der Sache etwas thue, mit Vorsatz vorbeÿ gelassen. Man will dem Urtheil des Publici nicht vorgreifen. Selbiges mag entscheiden, ob das disseltige Betragen so beschaffen, daß, wie man zu schreiben sich nicht entsiehet, eine so verhasste Denckungs-Art und dergleichen Verfahren, sonst nur denen Kunstgriffen und dem Zurathen einiger bestochenen Minister zugeschrieben werden könne (k). Selbst diesen unwürdigen Ausdruck will man, weder mit dem Namen, den er verdienet, belegen, noch durch Beschuldigungen gleicher Art erwidern, sondern so übergehen, wie es mit mehrern blos gehäßigen Vorwürfen geschehen ist. Das Französische Ministerium kenne sonst hoffentlich das Urtheil, welches die Französische Nation von den Maas-Regeln fället, die es befolget, zu gut, als daß es zweifeln könnte, daß man auf eine solche Art antworten, und über seine, nicht weniger Frankreich als Deutschland, ins Elend stürzende Rathschläge, Anmerkungen zu machen vermöge, die selbst in Frankreich nicht ohne Beyfall und Eindruck bleiben würden.

E8

k) S. 78.

Es ist jedoch nöthig, noch zwei Anmerkungen beizufügen.

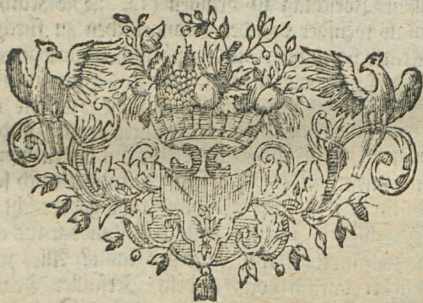
In unsern Tagen hat man etwas gesehen, wovon die Geschichte kein Beyispiel enthält, nämlich, daß das Haus Bourbon und Oesterreich, mit gemeinschaftlichen Kräften daran arbeiten, dem ganzen Europa und dem Deutschen Reich insonderheit, Fesseln anzulegen. Die Vorsehung hat mancherley Wege, dieses Uebel zu verhüten. Die Herrschaft selbst, die man suchet, kann auch alsdenn, wenn sie erlanget werden sollte, nicht gemeinschaftlich geführt werden, und diese Allianz, die gleich in ihrer Geburt so viel Blut gekostet hat, wird wahrscheinlicher Weise noch mehrere Ströme alsdenn vergießen machen, wenn sie wieder aus einander gehet. Die Erschütterung, die das politische System von Europa dabey leiden kann, und das, was einzelne Reiche und Staaten zu befürchten haben, muß inzwischen allen denen vor Augen schweben, die am Ruder sitzen.

Insonderheit ist die Evangelische Religion gewiß dabey interessiret, wie sehr man auch ihren Bekennern das Gegentheil glauben zu machen suchet. Die Secularisations-Absichten, die man Sr. Königl. Majest. von Großbritannien und von Preußen beymisset, sind so unerrwiesen als unerreißlich. Sie werden auch auf nichts als das nichtswürdige Zeugniß einer Schrift gegründet, die im Dunkeln herausgekommen ist, und auf allen Seiten verräth, wie wenig Beruf ihr Urheber gehabt, Friedens-Bedingungen in Vorschlag zu bringen (1). Die Katholische Religion hat wohl niemals weniger von der Evangelischen zu fürchten gehabt, als jetzt, da ihre Kräfte vereinigt, die Evangelischen aber getrennet sind. Der Vorsatz des Kaiserl. Königl. Hofes, jene zu der herrschenden in Deutschland zu machen, gründet sich hingegen auf die Berichte eines Ministers, der seinem Hofe keine Unwahrheiten berichten wollte, und der die Nachrichten, die er giebet, von denen hat, welche am besten von der Sache unterrichtet seyn können. Die That selbst bestätigt auch selbigen. Denn welcher Deutscher Katholischer Reichs-Stand gehet nicht in das System, das man aufgerichtet hat, hinein, ohne daß ihm daraus einiger politischer Vortheil, sondern nur Schaden entstehen kann? Alles was man darauf antwortet, besteht darin, daß in dem Versäfler Traktate der Westphälische Friede zum Grunde geleyet worden. Stehet es aber nicht in der Willkühr der Höfe, die jenen Traktat errichtet haben, solchen zu ändern

1) Vorbericht, S. 22. 23.

dem und dergestalt einzurichten, wie sie es gut finden werden? oder hat die Evangelische Religion nicht den größten Theil desjenigen verlohren, was der Westphälische Friede ihr zu gute verordnet, wenn man nur die Deutung durchsetzt, welche der Katholische Theil von demselben macht?

Se. Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg werden nimmer aufhören, die allgemeine Sicherheit Europens, die Freyheit des Deutschen Reichs, und die Aufrechthaltung der Evangelischen Religion, den glorreichen Zweck ihrer Rathschläge und Handlungen seyn zu lassen. Weder das, was Ihre Deutsche Länder erlitten haben, noch die unwürdige Art, womit der Hof zu Wien sie behandelt, noch das Betragen so vieler Stände des Reichs, die in dessen Absichten hinein gehen, wird sie irre machen. Sie erwarten von der Vorsehung, daß sie Ihre gerechte Waffen, die nur zur Vertheidigung geführt werden, segnen, und dadurch dem Deutschen Reich einen solchen Frieden verleihen werde, der die Absichten derjenigen bereinigt, die es in Feuer und Flamme gesetzt, und ein solches Elend fast überall veranlasset haben, als seit dem dreyßigjährigen Kriege nicht erlebt worden,



Anla:

Anlagen.

No. I.

Memoire, welches dem Baron von Steinberg durch den
Herrn Graf von Caunitz am 4ten Januarii 1757.
übergeben worden.

Man kann nicht in Zweifel ziehen, daß der Einfall in Sachsen und Böhmen auf Seiten des Königs in Preußen eine offenbare Verletzung der allerheyligsten Friedens-Tractaten ist.

Dieser ungerechte Anfall, welchen die Kaiserin auf das neue erfahren muß, macht, daß der Fall vorhanden, dem zu Folge Se. Großbritannische Majestät sowohl als König in England als auch als Churfürst von Hannover Deroselben Hülfe zu leisten verbunden ist. Diese Hülfe ist in den Tractaten ganz deutlich bestimmt, und man kam darüber nicht den geringsten Zweifel haben.

Ihro Majestät die Kaiserin haben demnach diese Hülfe, zu Folge ihres völligen Rechts, in gehöriger Form und schriftlich gefordert, und obgleich Ihre Großbritannische Majestät auf dieses Ansuchen noch nicht schriftlich geantwortet, so hat es Höchst-Deroselben doch gefallen, sich selbst mündlich gegen den Graf von Colredo, dasigen Minister, in solchen Ausdrückungen zu erklären, welche Ihre Maj. der Kaiserin nicht erlauben, auf die Erfüllung der Verbindungen, welche selbige fordert, einige Rechnung zu machen, und welche Allerhöchst-Deroselben vielmehr die gerechte Furcht beybringen, daß Se. Großbritannische Majestät sowohl in der Qualität des Königs als Churfürstens nicht abgeneigt sey, ihrem Feinde Hülfe zu leisten.

Ihro Maj. die Kaiserin vernimmt nicht ohne Widerwillen diesen Argwohn, welcher dem Vertrauen, welches Selbige bisher auf die Gesinnungen Sr. Großbritannischen Majestät gesetzt; und Dieselbe sind in der That darüber verlegen, daß Sich Selbige in dem unerwarteten Falle befinden, daß Sie von einem Allirten, der Hülfe zu leisten schuldig, offensidie Unternehmungen zu befürchten haben.

Weil sich aber Allerhöchst-Deroselben auch ausser diesem gewiegerten Beystande, der doch mit Recht gefordert werden kann, sich viele andere Umstände, und der Aufmerksamkeit würdige Nachrichten zeigen, so kann Selbige nicht länger in der Ungewißheit seyn, was Sie auf ihrer Seite von Sr. Großbritannischen Majestät zu fürchten oder zu hoffen habe.

Ihro Maj. glauben, daß Sie sich selbst, Dero Allirten, und ganz Europa die feste Entschließungen schuldig sind, darauf Dieselbe beharren, alle Kräfte anzulegen.

zuzwenden, um sich und gedachten Dero Alltirten eine billige, und dem Unrechte, welches Sie durch die Attentata des Königs in Preußen erlitten, gemäße Genugthuung und eine Sicherheit zu verschaffen, zu welcher Sie vor das künftige das natürliche Gesetz berechtiget. Indem aber Ihre Majestät nichts desto weniger mit diesen geheiligten Pflichten das Interesse vereiniget, welches Sie allezeit an dem Schicksale des Reichs genommen haben; so haben Dieselbe in dieser Absicht zu gleicher Zeit sich angelegen seyn lassen, dem Fortgange des Krieges Einhalt zu thun, und zu verhindern, daß keiner von den Mitständen des deutschen Staatskörpers wider seinen Willen darenin gefochten werden möchte, und Sie haben sich zu dem Ende an Ihre Allerchristl. Majestät gewendet, nicht nur Dero Hülfe in der Dualität eines Guarants des Westphälischen Friedens, und kraft des Tractats von Versailles vom 1sten May 1756 aufzurufen, sondern auch sich mit Selbiger um die Mittel zu verabreden, welche man vor die sichersten halten wird, alle diejenigen Reichsstände, welche daran keinen Theil nehmen wollen, von den Gefährlichkeiten des Krieges in Sicherheit zu setzen. Ihre Allerchristl. Maj. haben sich auch hierüber erkläret, so, wie es der Mäßigung und gewöhnlichen Billigkeit anständig.

Da sich nun Ihre Majestät die Kaiserin dadurch gegenwärtig in dem Falle befindet, daß Selbige Ihre Großbritannischen Majestät eine vor das Churfürstenthum Hannover wohlgegründete Neutralitäts-Convention anbieten kann; und Selbige sich darauf Rechnung macht, daß Ihre Großbritannische Majest. um desto mehr den Werth dieses Anerbietens werden geltend machen, je ohnstreitiger Höchst-Dieselbe sowohl als Churfürst, als auch Ihre Majest. der Kaiserin Alltirten verpflichtet sind, die in den Verbindungen, welche zwischen dem Hause Oesterreich und dem Churfürstenthum Hannover vorbauren, deutlich bestimmte Hülfe zu leisten.

Da aber auch zu gleicher Zeit Ihre Majestät die Kaiserin vor dieses mal gerne Dero erlangten Rechte entsagen wollen, die Pflicht allemal angenommen, mit welcher Ihre Großbritannische Majestät als ein Reichsglied verhaftet sind, so ist doch auch billig, daß sich Selbige bemühet, zum wenigsten wegen Dero Sicherheit alle Vorsicht zu nehmen.

Sie trägt demnach zu dem Ende bey Ihre Großbritannischen Maj. an: Durch eine förmliche Neutralitäts-Declaration und auf die allerverbindlichste Art zu versprechen; in der Dualität eines Churfürsten weder an Gelde, noch an Truppen, weder directe noch indirecte, oder auf was Art es immer seyn kann, weder dem Könige in Preußen, noch dessen Anhängern wider Ihre Majestät die Kaiserin, und wider Dero Bundesgenossen, so lange der Krieg gegenwärtig wirklich zwischen dem Könige in Preußen, dem Hause Oesterreich und dessen Alltirten dauert, keine Hülfe zu leisten.

Der

Der Kaiserin, auch Dero Allirten alle Sicherheit, Bereitwillige Keiten, wie auch billige und vernünftige Bedingungen zuzugestehen, als nothwendige Folgen dieser Verbindung.

Ingleichen darein zu willigen, daß selbige von denen Mächten, die man zu dem Ende zu requiriren vor dienlich erachten möchte, garantiret werde.

Ihro Majestät die Kaiserin erbieten sich zugleich in dem Falle zu einer genseitigen Verbindung, und vor Dero Allirten zu stehen, wenn Ihro Großbritannische Majestät als Churfürst von Hannover gleichfalls vor die Prinzen, Allirte, und die Ihre Truppen in Dero Sold haben, zu stehen, über sich nehmen wollen.

Da dieser Antrag keinen andern Zweck hat, als das Interesse, welches die Kaiserin an dem Ruhestande in Deutschland nimmt, und das aufrichtige Verlangen, den Krieg nicht weiter zu verbreiten; so glauben Ihro Majestät die Kaiserin, daß Ihro Großbritannische Majestät in der Qualität als Churfürst keine Schwierigkeit machen werden, Hand an diese Verbindung zu legen, je mehr diese Annehmungen, die man thun zu lassen vor dienlich befunden, hierüber nicht den geringsten Zweifel statt finden lassen.

Ihro Majestät die Kaiserin leben dannenhero der Hoffnung, daß die Entschließung Ihro Großbritannischen Majestät hierüber so bereitwillig als vergnüglich seyn dürfte. Sie verlangen solches ernstlich, und ersuchen Höchstgedachte Majestät, diesem zu Folge zu veranstalten, daß an den Baron von Steinberg, Dero Minister am hiesigen Hofe, die benöthigten Vollmachten zu dieser Convention, darüber man sich verstehen wird, ausgesetzt, und selbige hier ohne Verzug unterzeichnet werden möge.

No. II.

Note, welche dem Grafen von Lynar von Ihro Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cumberland gegeben worden.

De dato 5 Sept. 1757.

Ihro Königl. Maj. in Dänemark haben aus den aufrichtigsten Bestimmungen der Menschenliebe, und in der Absicht, zu verhindern, damit nicht mehr Menschenblut vergossen, und auch die Ruhe und der Friede zum wenigsten in diesem Theile von Deutschland hergestellt werde, dem Herrn Grafen von Lynar Commission ertheilet, sich zu mir zu begeben, um von dar zu der combinirten Armee zu gehen, und daselbst zwischen den beyden Partbeyen einen Waffenstillstand, als das erste Mittel einer Conciliation zu verschaffen.

Da ich von der Redlichkeit und Unparteylichkeit des Herrn Grafen von Lynar, wie auch von dessen Einsicht überzeuget bin, so würde ich mit einem völligen Vertrauen auf die Veranstaltungen und Absichten, welche Selbigem die Gerechtig-

keit und Klugheit, in Ansehung des Interesse Sr. Majestät und Dero Alliirten an die Hand geben, mich verlassen haben, ohne daß ich Absichten meiner noch einige Instruction beigefüget:

Allein, da sie gedachten Herr Graf selbst verlangt und gewünschet, daß ich ihm meine eigene Gedanken über den ersten Schritt zu dem Waffenstillstande anvertrauen möchte, so halte ich davor, daß es dienlich sey, einen zu suchen, bis daß beyde Höfe darein gewilliget; und darauf zu bestehen, daß innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden von einer und der andern Seite eine Declaration geschehe, im Fall die Kriegs-Operationes vom neuen anfangen sollen.

Und wie in dergleichen Fall Gränzen zu bestimmen gemeinlich nöthig ist, um zu verhindern, damit die vorrückenden Posten, oder die leichten Truppen den Waffenstillstand nicht unterbrechen; so überlasse ich es gänzlich der Klugheit des Herrn Grafen, zu überlegen, ob es nicht natürlicher, und sowohl vor die combinirte Armee, als auch vor des Königs besser, daß die Aller der combinirten Armee, wie die Wumme uns zur Gränze diene.

Sollte man aber allzu stark ab Seiten des Feindes darauf bestehen, sich bis an die Aller zu ziehen, so könnte man darein willigen, daß die Ufer der Wumme die Gränzen seyn sollen, daferne man nur darinnen übereinkommt, daß er nicht über diese Ufer gehen wolle.

Aus eben dem Grunde des völligen Vertrauens auf den Herrn Graf von Lynar, beziehe ich mich auf das, was er vor dienlich befinden möchte, noch mehr darzu zu thun, in Ansehung der Gränzen den Waffenstillstand betreffend, im Fall, daß sich der Feind ganz und gar nicht auf die Einrichtungen, deren wir oben gedacht, einlassen wolle.

III.

P. S. zu einem Schreiben von des Herrn Grafen von Lynar Exc. an des Herrn Geheimden Raths und Großvoigt von Steinberg Exc. vom 27sten Sept. 1757.

Auch ic. habe zu Erläuterung des Projects, so ich heute an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit übersende, anoch dieses anführen wollen, welschergestalt ich von dem Herrn Marschall von Richelieu so viel verstanden, daß sein Hof die Convention anders nicht ratificiren werde, als in so fern selbige dahin erläutert wird, daß die unter dem Armilittio begriffene Chur-Hannöverische Truppen während dieses Krieges nicht dem Könige von Preußen, und überhaupt gegen Frankreich und seine Alliirten nicht dienen sollen; wie solches zu Folge der Depechen, so gedachter Herr Marschall von seinem Hofe erhalten, auch diesermaßen zu Coppenhagen declariret seyn wird. Ich verharre ut in litteris

R. F. G. z. Lynar.

IV.

No. IV.

**Auszug Schreibens des Herrn Grafen von Lynar an
das Königl. und Churfürstl. Ministerium, d. d. Halberstadt den
17den Oct, 1757.**

Ew. Exc. ermangle nicht hierdurch gehorsamst zu melden, daß der Herr Marschall von Richelieu seinen Courier zurück und mit selbigem die erwartete Vollmacht und Instruktionen von seinem Hofe erhalten habe.

Es beziehen selbige, meiner beständigen Vermuthung nach, sich bloß auf die nähere Erläuterung der geschlossenen Convention, oder vielmehr auf denjenigen Entwurf, welchen ich unterm 27sten elapsi an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit nach Stade abgesendet, michin und da vor der Hand ein förmlicher Friede und völlige Ausöhnung das Objectum der vorseyenden Handlung nicht ausmachet, und gedachter Herr Marschall auf ordentliche Friedenspropositiones sich weder einlassen wird noch kann; So würde den im ersten Fall mit Vollmacht versehenen Herrn General von Spörcken sofort eingeladen haben, zu Antretung der ihm aufgetragenen Negotiation sich anhero zu begeben, wann nicht einer der zu erledigenden Haupt-Puncte, nämlich die Entwaffnung der Hülfstruppen, noch zur Zeit gar zu vielem Zweifel, und, ehe solcher vorläufig gehoben, der Herzog von Richelieu selbst erwähnte Anherkunft des Herrn Generals von Spörcken für bedenklich angesehen hätte.

Es bestehet nämlich der Französische Hof darauf, daß besagte Truppen, so bald sie in ihr Land zurück kommen, das Gewehr von sich legen, der Kriegsdienste entlassen, und überhaupt dem Landgrafen von Hessen keine andere Conditiones, als bekanntlich der Herzogl. Braunsch. Minister zu Wien, Namens seines Herrn, eingegangen, und unterzeichnet hat, zugestanden werden sollen.

Daß es dem Könige, meinem Herrn, nicht angenehm seyn könne, das mit so vieler Großmuth und Uneigennützigkeit gethane Anerbieten, sämtliche Auxiliar-Truppen in sein Land aufzunehmen, ohne Wirkung, und dadurch vielleicht das kaum gelöschte Kriegs-Feuer wieder aufs neue angezündet zu sehen, solches werden Ew. Exc. von selbst leicht ermessen; wie ich dann auch daher meines Orts nichts unterlassen habe, um den Herrn Marschall von Richelieu von dem betrübten, und selbst für die Kron Frankreich und ihre Allirten höchst nachtheiligen Folgen eines solchen beharrlichen Entschlusses zu überführen.

Ob ich zwar noch immer hoffe, der Französische Hof werde sich eines bessern besinnen, und nach Erwägung aller Gründe und Umstände, dem vorgeschlagenen Auswege die Hände bieten, ohne es auf die Extremität ankommen zu lassen; So sehe mich doch gemüthiger, Ew. Exc. bey Zeiten davon zu benachrichtigen, damit auf den unerwarteten, aber doch möglich und von dem Marschall selbst mit unter besorgten Fall des Fehlschlagens, Dieselben vorläufig Dero Entschlüssen zu nehmen im Stande seyn mögen. Eo

So viel von Ihre Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cumberland ich mündlich verstanden; So sehen Sie die Entwaffnung der unter Ihrem Commando gestandenen Truppen nicht nur Deroselben eigenen Ehre für nachtheilig, sondern auch als eine Sache an, wodurch die Convention und der getroffene Waffen-Stillstand völlig aufgehoben werde; weshalb denn auch höchstbesagte Ihre Königl. Hoheit, so bald man ihnen landgräflich Hessischer Seits die Französischen Zumuthungen entdecket, die nach den Orten ihrer Bestimmung auf dem Marsch begriffenen Truppen sofort Halte machen lassen, und, in welcher Absicht selches geschehe, dem Herrn Marschall von Richelieu mittelst eines Schreibens deutlich declariret, dergestalt, daß ob zwar durch meine schleunige Abreise nach dem Französischen Haupt-Quartier, dieses Incidens bekanntermaßen wieder zum Weg der gütlichen Unterhandlung gebracht, und ratione der in ihrem Marsch aufgehaltenen Truppen, vermuthlich zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, alles in statu quo zu lassen beliebet worden, ich dennoch vermuthen muß, daß man bey obiger Meynung beharren, und selbige vielleicht jetzt noch eher, als vorher Platz greifen dürfe.

Gleichergestalt hat der hier anwesende Herr Geheimde Rath von Donop dem Marschall von Richelieu in meiner Gegenwart zu erkennen gegeben, welchergestalt der Landgraf, sein Herr, lieber den letzten Blutstropfen daran setzen, als seine Truppen einer so schimpflichen Entwaffnung unterwerfen wolle, wobey er auch fest und unbeweglich verblieben,

In welcher unangenehmen Situation ich auch meines Orts mich bey diesen mißlichen Umständen befinden müsse, solches können Ew. Exc. um so leichter urtheilen, je betrübter es für mich seyn würde, wenn ich die aus dem glücklichen Anfange der Vermittelung des Königs meines Herrn geschöppte gute Hoffnung, mit einemmale vereitelt sehen, und die geschlossene Convention wieder übereinander haufen gehen sollte.

Es ist bekannt, daß, nachdem Se. Großbrit. Majest. als Churfürst von Hannover, die Ihres Orts beschlossene sowohl zu Wien, als in Frankreich zu thuende Vergleichs-Vorschläge den Händen des Königs anvertrauet, letzterer auch mich abgesandt hatte, um den zu Abwendung unglücklicher Vorfälle und ungehörthter Fortsetzung der Negotiation so nöthig scheinenden, und von des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit wirklich angetragenen, von dem Marschall von Richelieu aber von der Hand gewiesenen einstweiligen Waffen-Stillstand zu bewirken, dieser letztere Zweck durch die getroffene Convention zwar erreicht, die Einlassung auf einem Haupt-Vergleich oder Particulier-Frieden aber, aller geschenehen Anwürfe ohngeachtet, bisher nicht zu obtiniren gewesen,

Doch, wie gesagt, ich hoffe, daß es zu solchen Weiterungen nicht kommen werde, habe indessen gleichwohl Ew. Exc. alles und jedes umständlich vorstellen wollen, damit Dieselben über folgende deliberanda Dero Entschließung fassen mögen:

ob nämlich 1) die beharrliche Forderung des Französischen Hofes, wegen Entwaffnung der Auxiliar-Truppen, für eine offenbare Contravention zu erklären? 2) ob im Fall Hessen, so wie Braunschweig gethan, hierinne nachgeben sollte, man Hannoverischer Seits weiter dabey nichts zu erinnern habe? ob dagegen 3) wenn Hessen nicht nachgäbe, man mit den Hostilitäten wirklich wieder den Anfang machen, allenfalls den Gegentheil mit Aufhebung des Waffen Stillstandes bedrohen? oder ob 4) man, ohne Rücksicht auf das Schicksal dieser Truppen, bey der getroffenen Convention es lassen, solche zu erweitern, und die Conditions, so gut man kann, zu verbessern suchen wolle?

Erw. Exc. ermeszen leicht, wie nöthig es sey, da zumahl die Truppen nicht lange im Felde stehen können, über vorangeführte Punkte nicht allein eventualiter einen baldigen Schluß zu fassen, sondern auch, dafern man erst Verhaltungs-Befehle von London einzuholen für nöthig erachten sollte, mich einweilen zu unterrichten, wie in dem einen oder dem andern Fall ich über die dortige Gesinnungen mich zu äußern habe; wobey ich die zum östern gethane Versicherung wiederhole, welchergestalt kraft des mir allerhöchsten Orts geschenehen Auftrages, ich in Beförderung alles dessen, was zu Wiederherstellung des Ruhestandes, und insbesondere zum Vergnügen Sr. Großbrit. Majest. und zum Vessen Dero Lande und Unterthanen nur immer gereichen, es an meinem Fleiße und Eifer niemals erwidern lassen werde. . . .

R. F. G. z. Lynar.

No. V.

Arret des Königl. Staats-Raths, wodurch befehliget worden, daß Johann Faidy in dem Besitz der Regierung, Einnahme und Verwaltung aller Einkünfte und Rechte Sr. Majestät in den von dem König in England und Churfürsten zu Hannover eroberten Landen gesetzt wird, den 18. Oct. 1757.

Nachdem der König durch einen Schluß seines Raths vom 1 ten gegenwärtigen Monats October Johann Faidy, einem Bürger aus Paris aufgetragen, vor die Rechnung Sr. Maj. die Regierung, Einnahme und Verwaltung aller Rechte und Einkünfte, sie mögen von einer Art seyn von welcher sie wollen, ohne eine davon auszunehmen, und unter welcher Benennung sie auch immer mögen veranstaltet und gehoben worden seyn, und die dem Könige in dem Churfürstenthum Hannover, in den Ländern, Staaten, Provinzen, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen, welche von dem Könige in England und Churfürsten von Hannover erobert, und unrer dem Gehorsam Sr. Majestät seit dem Anfange der Campagne von diesem Jahre gebracht worden, oder die noch künftig darunter gebracht werden dürfen,

⑥

Martin-Luther-Universität
 Institut für Geschichte
 des Deutschen Volkes



dürften, zu sorgen, und zu dem Ende alle Personen, welche die Regierung, Einnahme und Verwaltung von allen gedachten Einkünften, von was vor Art sie auch seyn mögen, seit der Eroberung des Churfürstenthums Hannover der Länder, Staaten, Provinzien, Städte, Districte, Gemeinden, und denen von dem König in England und Churfürsten von Hannover eroberten Verwaltungen gehabt, vor sich kommen und Rechnung ablegen zu lassen, von allen den Summen, welche sie in Empfang genommen; ingleichen daß er sich Rechnung ablegen lasse von allen Personen, welche, ehe das Churfürstenthum Hannover und andere eroberte Lande unter die Herrschaft Sr. Majestät kommen, mit der Regierung und Empfang der Landes-Einkünfte zu thun gehabt, sie mögen selbige entweder auf einige Zeit im Pachte gehabt, oder den Empfang und die Regierung dem vorigen Landesherrn berechnet haben, und daß er endlich die noch rückständigen Summen von gedachten Personen einnehmen soll; und ist Jhro Majestät Wille, daß gedachter Johann Zaidy so gleich ohne allen Anstand in den Besiz gedachter allgemeinen Regierung und Verwaltung gesezet werde. Nachdem sich auch Jhro Majestät durch den Sicur Boullogne, ordentlichen Rath in dem Königl. Rathe, General-Controleur der Finanzen dieses vortragen lassen, so hat der König in seinem Rath anbefohlen, und beschlehet an, daß nach benöthigter Ausfertigung, Besiegelung und Registrirung des Patents der Schluß des Königl. Rathes vom 11ten Oct. betreffend, gedachter Johann Zaidy in Besiz der Regierung, Einnahme, und Verwaltung aller Einkünfte und Rechte gesezet werde, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, ohne eine davon auszunehmen, und unter welcher Benennung sie auch immer mögen veranstaltet oder gehoben worden seyn, oder künftig gehoben werden dürfen, in dem Churfürstenthum Hannover, Ländern, Staaten, Provinzien, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen, welche von dem König in England und Churfürsten von Hannover erobert, und unter den Gehorsam Sr. Maj. gebracht worden; und ist Jhro Maj. Wille, daß die Einnahme, Verwaltung und Regierung aller Einkünfte, sie mögen seyn welche sie wollen, von gedachten Johann Zaidy seinen Einnehmern, Directeurs, Procureurs, Commisfarien und andern die von ihm gesezet werden, geschehen soll, und daß ihm zu dem Ende alle Register, Rechnungen, Papiere und Documente, die Einnahme, Regierung und Aufrechthaltung gedachter Rechte und Einkünfte betreffend, von denjenigen, die sie verwalten und die Einnahme und Regierung gedachter Einkünfte besorget, sie mögen sie nun entweder auf eine Zeit in Pacht gehabt, oder auf Rechnung des vorigen Landes-Herrn empfangen und verwalten haben, ehe das Churfürstenthum und andre des Königs in England und Churfürsten von Hannover eroberte Lande unter die Herrschaft Sr. Majest. kommen, oder die, seit dem gedachtes Land in Besiz genommen worden, die Einkünfte des gedachten Churfürstenthums, Staaten, Länder, Provinzien, Städte, Districte,

fricte, Gemeinden und Verwaltungen gehabt, ausgeantwortet werden sollen. Und ist Sr. Majestät Wille und Befehl, daß alle diejenigen, welche die Einnahme und Regierung gedachter Einkünfte, unter welchem Titel es immer seyn mag, gehabt, gehalten seyn sollen, gedachten Johann Zaidy, oder den Directeurs, Einnehmern und Casirern, die von ihm zu dem Empfang bestellet worden, alle Einnahme, die sie empfangen, zu berechnen, und alle rückständige Summen zu bezahlen haben, sie mögen nun als Pächter, oder Verwalter und Empfänger selbige zu besorgen gehabt haben; wozu sie durch Geld-Bussen und andre Strafen des Königs durch gedachten Johann Zaidy oder seine Procureurs gezwungen werden sollen. Und ist Sr. Majestät. Befehl, daß die Empfänger, unter was vor Titel und Art es auch sey, zugleich gehalten seyn sollen, gedachtem Johann Zaidy oder seinen Procureurs auf ihr Erfordern vorzulegen und einzuhändigen, alle Rechnungen, die sie gehalten, ihre Register, Papiere, Zins-Bücher und andere Schriften und Titel, dem zu Folge sie die Rechte und Einkünfte ihres vorigen Souverains empfangen und gehoben haben, und daß gedachte Empfänger von ihren Einkünften Rechnung ablegen und die Rückstände bezahlen sollen, bey Vermeidung durch obgedachte Mittel dazu gezwungen zu werden. Es erlauben auch Ihre Majestät gedachtem Johann Zaidy, die Einnehmer und alle andere Personen, welche an der Regierung, Einnahme und Verwaltung der Rechte und Einkünfte, von was vor Art und unter was vor Benennung es auch seyn mag, in dem Churfürstenthum Hannover, den Staaten, Ländern, Provinzien, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen Theil gehabt, abzusetzen, und andre an ihre Stelle einzusetzen, und behalten sich Sr. Majestät vor, die Titel derjenigen, die Bedienungen gehabt, einzurichten, und die Finanzen, deren Einnahme sie justificiret, wieder zu ersetzen, wie sie es vor gut befinden werden. Es befehlen auch Ihre Majestät an, daß alle Personen, von welchem Stande und Condition sie seyn, und welche unter der vorigen Regierung, Titel, Papiere, Rechnungen, Register, und überhaupt alles, was die Regierung, Einnahme und Verwaltung der Einkünfte des Churfürstenthums Hannover, der Staaten, Länder, Provinzien, Städte, Districte, Gemeinden und Verwaltungen, die von dem Könige von England und Churfürsten von Hannover erobert worden, oder künftig erobert werden dürften, in den Händen gehabt, gehalten seyn sollen, selbige gedachtem Johann Zaidy seinen Procureurs, Directeurs, und andern, so er vorgesehet, zu communiciren, und ihnen collationirte Copien von allen Schriften, die sie verlangen, zu geben, ohne daß sie sich dessen bey Strafe des Ungehorsams weigern können. Ihre Maj. befehlen unter gleicher Strafe an, daß die Magistrats-Personen in denen Städten, Districten und Gemeinden, ingleichen die Personen, welche in denen besondern Verwaltungen der Staaten und Provinzien stehen, bey ersterer Forderung des gedachten Johann Zaidy seinen Procureurs, Directeurs und andern Angeord-

Original Nr. 1000
aus dem Archiv 1000

neten, certificirte Staats von den Einkünften von sechs Jahren, vom 1sten Jan. 1751. bis zu ultimo Decembris 1756 an zu rechnen, die Rechte und Einkünfte, welche gedachte Städte, Districte, Gemeinden, Staaten und Provinzien haben, übergeben sollen, ingleichen, daß sie ebenfalls gedachten Johann Faidy seinen Procureurs, Directeurs und Zugeordneten certificirte Staats von den Summen, die sie an den vorigen Landes-Herrn seit gedachten sechs Jahren gezahlet, und von dem Zustande die Bedienungen, die sie seit dieser Zeit gehabt, einreichen sollen, die Summen ungerchnet, welche sie bereits bezahlet. Und ist Jhro Majestät Meynung und Wille, daß gedachter Faidy in dem Besitz und Genuß, der Häuser, Höfe und Geräthe, welche bisher zur Regierung und Ausübung der Rechte und Einkünfte von allen Arten der Regierung und Verwaltung, die ihm aufgetragen worden, gesetzt werde, so, daß er den Inhabern der Häuser den Zins auf eben dem Fuß, wie es bisher gewesen, davor bezahle. Gleichergestalt befehlen Jhro Majestät an, daß die Einnehmer, Commissarii, und überhaupt alle diejenigen, welche wirklich gegenwärtig zu Regierung und Ausübung der Rechte und Einkünfte aller Arten des Churfürstenthums Hannover, der Länder, Staaten, Provinzien, Städte, Districte, Gemeinden und Verwaltungen gebraucht worden, nachdem sie von gedachtem Johann Faidy seinen Directeurs und Procureurs dazu autorisiret worden, ihre Bedienungen fortssetzen können, ohne daß sie auf das neue dazu vereidet werden, und daß die, so an ihre Stelle kommen, oder wenn neue Bedienungen errichtet werden, daß selbige ohne einige Unkosten zu Ablegung des Eides und zu Ausübung ihrer Bedienungen, zu denen sie ernennet worden, gelangen sollen; blos auf die Präsentation gedachten Johann Faidy oder seinen Directeurs und Procureurs, und auf die Commissionen, die ihnen gegeben werden. Es befehlen auch Jhro Majestät an, daß die Staaten, Städte und Verwaltungen, Gemeinden, Pachter und Verwalter der Rechte und Einkünfte, die Schas-Meister, General- und Particular-Einnehmer, die Casirer und überhaupt alle die auf Rechnung sitzen und verpflichtet sind, in Ansehung der Rechte und Einkünfte, von was vor Art sie auch seyn mögen, und die in der Regierung und Verwaltung, welche gedachten Johann Faidy aufgetragen worden, begriffen sind, gut und gültig gewesen, Jhro Majestät und andere, denen sie verpflichtet, quittiret werden sollen, und daß sie die Quittungen des gedachten Johann Faidy, seinen Procureurs, Einnehmern und General-Casirers, und die Rechnungen, welche sie ihnen abgelegt, wieder zu sich nehmen können, nachdem sie vor richtig befunden und darüber quittiret worden. Es ist auch Jhro Majestät Wille, daß die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit der Regierung, Einnahme und General-Verwaltung der Rechte und Einkünfte, von was vor Art selbige auch in dem Churfürstenthum Hannover, deren Ländern, Staaten, Provinzen, Städten, Districten, Gemeinden und Verwaltungen, welche gedachten Johann Faidy aufgetra-

getragen worden seyn mögen, ingleichen alle Umstände und Dependenzen vor dem Intendant und Commissarien, welche zu den conquetirten Landen verordnet worden, gebracht, und daselbst abgeurtheilt werden sollen. Die Appellation an den Königl. Rath ausgenommen, als deren Erkenntniß sich der König vorbehält, und selbige allen Gerichts-Höfen und Richtern untersaget. Es tragen auch Se. Majestät gedachtem Herrn Intendanten und angeordneten Commissario auf, gegenwärtigen Arret zur Execution zu bringen, als welches geschehen muß, aller Gegenansalten und Hindernungen unerachtet, und daferne sich einige ereignen möchten, so behalten sich Ihre Majestät und Dero Rath vor, darüber zu erkennen, und untersagen dieses allen Gerichts-Höfen und Richtern. Gegeben in dem Königl. Rath zu Versailles am 18. Oct. 1757. Unterzeichnet Cynard, und mit dem Original collationiret.

Jacob Pineau, Ritter und Baron de Lucé, Herr von Viennay la Pesehellerie, Loressle et St. Pater, Königl. Rath in seinen Rätthen, ordentlicher Maître des requêtes, Intendant der Policy und Finanzen in Elsaß und bey der Armee des Königs in Deutschland.

Nachdem wir vorstehenden Arret des Königl. Raths, und andere darzu gehörige Stücke gesehen, so befehlen Wir ermelbeten Intendanten, daß gedachter Arret nach seiner Form und Inhalt vollstreckt werde, zu dem Ende selbiger in Französisch und Deutscher Sprache gedruckt, gelesen, publiciret, und überall angeschlagen werden soll, wo es nöthig, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige.

Gegeben zu Zelle den 11ten December 1757.

Lucé.

No. VI.

**Schreiben des Herrn Grafen von Lynar Excellenz an
des Herrn Geheimden Raths und Cammer-Präsidentens von
Münchhausen Excellenz, de dato Braunschweig den
17den Novembr. 1757.**

Gleichwie ich im geringsten nicht zweifelse, es werden meine beyden lehteren unterm 6ten und 10den dieses an Ew. Excellenz abgelassene Schreiben Denen selben richtig behändiget worden seyn, also habe die Ehre, ferner hierdurch zu melden, welchergestalt ich Gelegenheit genommen, dem Herrn Marschall von Richelieu den Inhalt Dero Antwort Schreibens vom 1sten dieses dahin zu eröffnen, daß, obzwar durch seine Declaration die Sache nunmehr wieder in den vorigen Stand getreten, das Ministerium dennoch gebundene Hände habe, und so, wie vorher, zu verfahren, mithin die Bedingungen der Convention zu erfüllen, vor sich nicht ermächtigt sey: Worauf gedachter Marschall erwiedert:

G 3

Mill,

Militairische Accords oder Conventiones wären eine Sache, die bey allen, so gar den ungesittetsten Völkern für heilig und unverleslich gehalten würden, wie er in seinem Briese an den Herrn General von Zastrow bereits erwehnet. Was die Kloster-Sevensche Convention anbeträfe, so wären, da eine und andere angeschienene Zweydeutigkeit in der Folge der Zeit leicht Irrung und Streit hätte erregen, und die Beobachtung dieser Convention unterbrechen können, von dem Könige von Frankreich, welcher an das, so er einmal eingegangen, sich gern genau hielte, zwar anfangs Erläuterungen begehret, durch selbige aber die Convention selbst im Grunde niemals geändert, noch die Verbindlichkeit aufgehoben worden, um alles dasjenige treulich zu beobachten, was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit und er, der Herr Marschall, mittelst Ertheilung ihres in meine Hände niedergelegten beyderseitigen Ehren-Worts mit einander verabrebet und gezeichnet, und worüber ich die Garantie des Königes meines Herrn zu verschaffen, mich anheischig gemacht hätte. Wie demnach der bisherige von gewissen Delicateffen und blos über den eigentlichen Verstand der Worte, über die Art der Conventions-mäßigen Vollziehung in einigen Punkten entstandene Aufschub derselben nunmehr, da alle Zweifel gehoben wären, keinen rechtmäßigen und vor der ehrbaren Welt gültigen Vorwand abgeben könnte, um osterwehnte Convention nicht völlig zur Execution zu bringen, also glaubte er, der Herr Marschall anizzo, da er die gedachte völlige Exequirung der Convention schlechthin begehre, ohne seines Orts das geringste dabei zu conditioniren, oder hinzuzusetzen, dafern der Herr General von Zastrow in seiner Antwort sich dessen entlegte, daß er nicht allein von der Verbindlichkeit aller bey Besignehmung der Namens Sa. Allerchriffl. Majest. occupirten Länder, eingegangenen Conventionen vor Gott und Menschen völlig liberiret, sondern auch befugt sey, dasjenige gerechte Ressentiment auszuüben, welches man haben müßte, wenn ein von einem so respectablen Prinzen, als des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit gezeichneter, durch die gegebene Parole d' honneur befestigter, und mit meinem Versprechen, daß Jhro Königl. Maj. zu Dänemark deren Gelebung garantiren würden begleiteter feyerlicher Vergleich gebrochen, und demselben zuwider gehandelt würde; Bey welchen Umständen dann derselbe sich berechtiget halte, ohne irgend eine andere Antwort als blos die verlangte positive Neußerung des Herrn Generals von Zastrow abzuwarten, alsofort und ohne weitem Aufschub mit denen Operationen den Anfang zu machen.

So bestimmt war des Herrn Marschalls Antwort, welche ich aus seinem Munde aufgenommen, und hiemit treulich und nach dem genauesten Inhalt zu eröffnen mich um so mehr schuldig erachte, da nicht allein mehrerlagter Herr Marschall mich gebeten, alsobald einen Courier damit an das Ministerium abzuschicken, sondern mir noch über dieses zu erkennen gegeben, ja ebenfalls zu überschreiben, nicht
verbo

verbotten, wie ihm ganz wohl bekannt sey, daß die Herren Ministri, oder wenigstens, nach Ihro Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland bey Dero Abreise durch mich an ihn gelangten Aeußerung, der Herr General von Spörcken mit hinlänglicher Vollmacht versehen wäre, um die Convention, wann der Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt, und alles, was Höchstgedachte Ihro Königl. Hoheit verlanger, erfüllt wäre, gehöriger maassen zur Vollziehung zu bringen, dergestalt, daß, dafern solches nicht alsobald geschähe, er es denen Ministris beymessen, und es Sie vors erste entgelten lassen müsse, folglich würde er damit anfangen, ihre Häuser zu Hannover zu verbrennen, zu zerstören und dem Erdboden gleich zu machen, und nachgehends, wenn er vernähme, daß die Brechung der Convention auch zu London genehmiget worden, mit den Königl. Pallkästen auf gleiche Art verfahren, und dieses zwar um deswillen, weil, wenn in militairischen Fällen ein Theil von dem andern gegen das gegebene Ehren-Wort hintergangen würde, dergleichen harte Rache, so sehr sie auch seinem Naturel zuwider wäre, dennoch statt haben könne und müsse.

Was mein Herz bey diesen höchst mißlichen und betrübten Umständen empfinde, und was es wünsche, solches können Ew. Excellenz; leicht ermessen, wie auch, daß ich nichts verabsäume, um den Herrn Marschall auf gelindere Gedanken zu bringen; Ich habe aber weiter nichts, als nur dieses erhalten können, daß er mir versprochen, seine so harte, und, wie er mich versichert, ernstlich gemeynete Drohungen eher nicht ins Werk zu setzen, bis dieser Courier mit der Antwort zurück wäre. Indessen sind die nach den weitesten Winter Quartieren bestimmte Truppen contremandiret, und vors erste Halte zu machen beordert worden; . . .

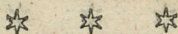
Da übrigens Ew. Excell. von den friedfertigen und freundschaftlichen Gesinnungen des Königs meines Herrn durch wiederholte Versicherung und werththätige Proben, bereits zur Gnüge überführet sind, so habe nicht nöthig, desfalls etwas weiteres hinzuzuthun, noch ein erleuchtetes Ministerium an die ihm besser, als mir bekannte in diesem frangenti aber vorzüglich zu Herzen zu nehmende Wahrheiten zu erinnern, daß der Feind Meister vom Lande, daß dem Könige Dero Herrn sein Volk lieb, der Ausschlag der Waffen ungewiß, und ein minderes Uebel einem größeren allemal vorzuziehen sey. Gott wolle Dero Rathschläge zum besten lenken, und mir das Vergnügen schenken, die Wohlfahrt der Hannoverschen Lande möglichsst maassen erhalten zu sehen. In Erwartung einer baldigen Antwort habe die Ehre ic.

R. F. G. z. Lynar.

No. VII.

Extract aus der von dem Hrn. von Willemur und dem
Baron von Spörcken am 16den Septembr. 1757.
unterzeichneten Convention.

Johann Baptistä Franciscus von Willemur, General Lieutenant der Armeen Sr.
Majestät



Allerchriftl. Majest. General-Inspector der Infanterie, und Commandeur des Königl. und Militair-Ordens von St. Ludwig.

August Friedr. Baron v. Spörken, General-Lieutenant der Hannövers. Truppen.

Der uns gegebenen Macht zu Folge machen wir hiermit kund, daß wir uns über nachstehende Artikel verglichen:

Art. I. Daß alle Kriegs-Gefangene, die von den Kön. Pr. Truppen ausgenommen, von was vor Nation und Stande sie auch seyn mögen, ohne Ausnahme, und welche seit dem Anfange der Campagne von der Armee, welche Ihro Königl. Hoheit der Prinz von Cumberland commandiret, gemacht worden, gegen einander ausgetauscht werden sollen, und zwar in Betrachtung des am 9den dieses Monats unterzeichneten Traktats, ingleichen daß um die Sache desto geschwinder zu Stande zu bringen, man den zu Frankfurt am 18. Jul. 1743, unterzeichneten Cartel nachgehen werde, blos in Ansehung der Gleichheit der Stellen, inclusive bis auf den Colonel.

Art. II. Alle Gefangene, so noch nicht zurück geschicket worden, sollen, so bald es möglich abgehen, und aufs längste in 14 Tagen, von Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an zu rechnen; sie sollen an die nahegelegenen Dörter geschicket werden, wo Truppen von der Nation befindlich, zu der die Gefangenen gehören, und soll durch den Commissarium oder Officier der daselbst im Quartiere liegt, und commandirt, ein Schein, sowohl über die Anzahl als Beschaffenheit derselben, gegeben werden.

Art. III. Diejenigen, welche sich in den Hospitälern befinden, sollen gleichfalls zurück geschicket werden, so bald sie in dem Stande seyn werden, und wird man untermißt fortfahren auf beyden Seiten vor sie Sorge zu tragen.

Art. IV. Gedachte Gefangene sollen frey seyn, so bald als sie zurück geschicket worden, und die, welche bereits zurück geschicket worden, sollen es kraft dieser Convention seyn.

Art. V. Man wird auf beyden Seiten den Vorschuß, so ihnen gethan worden, bezahlen, nach dem Etat, der dinstfalls produciret wird, und gültig gefunden werden.

Art. VI. Da viele klesirte Kriegs-Gefangene gemacht, und auch andere in die Hospitäler gebracht worden, so sollen die Tage, welche sie sich in gedachten Hospitälern aufgehalten, nach dem Preise bezahlt werden, der mit den Entrees preneurs gedachter Hospitäler gemacht worden.

Art. VII. Weil nur ein einziger General-Major von den Wolfenbüttelischen Truppen zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, so soll er auf einen Schein zurück geschickt, und als ein Brigadier und Cavalier ausgewechselt werden.

Art. VIII. Wenn alle Kriegs-Gefangene von beyden Seiten zurück gegeben worden seyn, so soll die Rechnung gemacht werden.

Geschlossen und aufgesetzt unter uns, zu Bremerörbde d. 16. Sept. 1757.
Joh. Baptista Franciscus v. Willemur. August Friedr. v. Spörken.

(L. S.)

(L. S.)

Da diese vorstehende Einrichtung zu Folge und in Conformität der Haupt-Convention und deren Separat-Artikeln, die am 10den dieses Monats gezeichnet sind, gemacht worden, so hat, in Betrachtung derselben, der unterzeichnete Minister sich anheuschig gemacht, die Garantie Sr. Majest. des Königs von Dänemark seines Herrn darüber zu erhalten, und wird dieses Versprechen wegen der Garantie auch statt haben, sowohl in Ansehung der Artikel, welche von denen Herren Commissariis regis liret worden, als deren genauen Vollstreckung. Gegeben zu Stade den 16ten Septembr. 1757.

(L. S.)

N. Fr. Graf von Lynar.





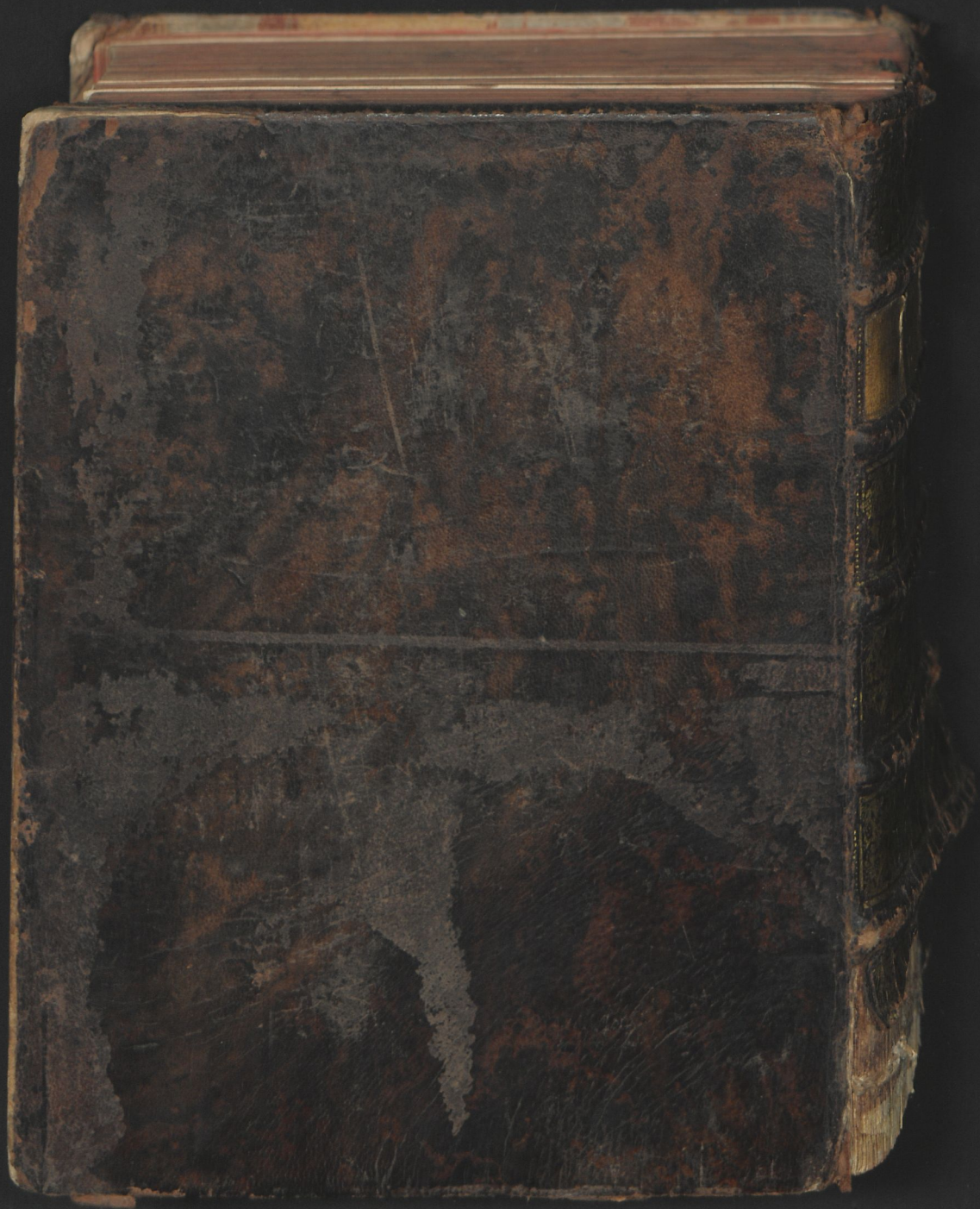
Nf 1298

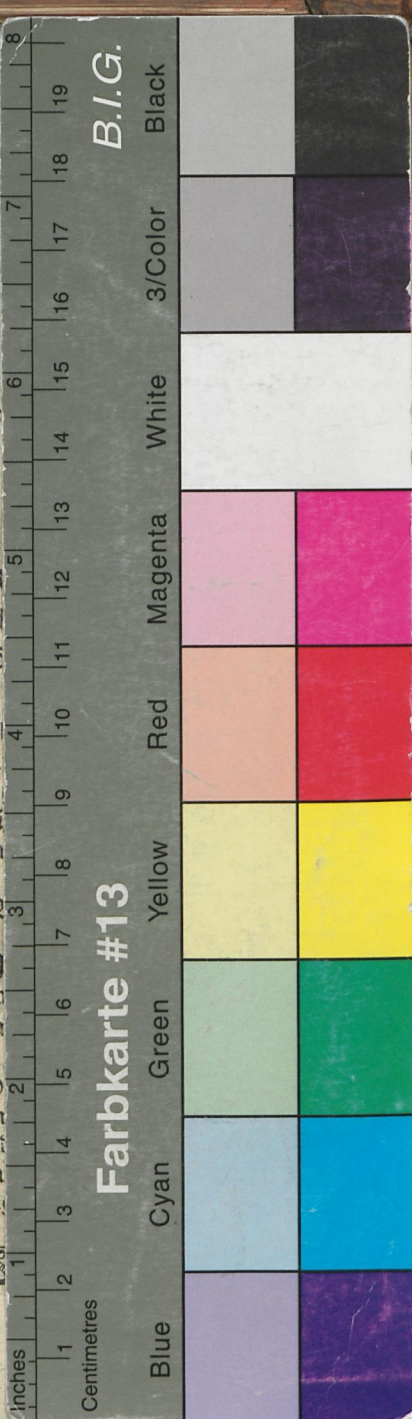
(5)

X 2318158









61

Wahrhafte Vorstellung
des
B e t r a g e n s,
welches
Se. Königl. Majestät von Großbritannien
als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg,
bey denen
in Deutschland entstandenen Kriege-Unruhen
beobachtet haben.

Entgegen gesetzt
der Schrift, welche den Titel führet:
D a s B e t r a g e n
Sr. Allerchristl. Majest. des Königs von Frankreich,
entgegen gestellet dem Betragen des Königs
von England, Churfürsten zu
Hannover.

1758.

